

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2021 – 2024

E I N L A D U N G

zur

3. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 15. April 2021, 14.00 Uhr

Kongresszentrum (Saal Aspen)

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 3. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 11.03.2021 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates zum elektronischen Bezug bereit.

2. Legislaturziele 2021-2024 und Jahresziele 2021

Beilage Nr. 12: Antrag des Kleinen Landrates vom 23.03.2021

Beilage Nr. 13: Kleiner Landrat, Bericht "Legislaturziele 2021-2024 und Jahresziele 2021" vom 23.03.2021

3. Covid-19-Massnahmenpaket Frühjahr 2021

Beilage Nr. 14: Antrag des Kleinen Landrates vom 09.03.2021

Auflageakten: – Übersicht zum Rabatt bzw. zur teilweisen Übernahme der TFA 2021 pro Branche

4. Motion Hanspeter Ambühl betreffend Entkoppelung der Amtszeiten von Landammann und Kleinem Landrat, Frage der Erheblicherklärung

Beilage Nr. 15: Antrag des Kleinen Landrates vom 09.03.2021

Beilage Nr. 16: Motion Hanspeter Ambühl vom 15.12.2020 betreffend Entkoppelung der Amtszeiten von Landammann und Kleinem Landrat

5. Postulat Hanspeter Ambühl betreffend Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der gemeindeeigenen Körperschaften (z.B. EW Davos AG und Spital Davos AG), Frage der Überweisung

Beilage Nr. 17: Antrag des Kleinen Landrates vom 23.03.2021

Beilage Nr. 18: Postulat von Alt Landrat Hanspeter Ambühl vom 15.12.2020 betreffend eine Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der gemeindeeigenen Körperschaften

6. Postulat Hanspeter Ambühl betreffend "Virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats" vom 15. Dezember 2020, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 19: Antrag des Kleinen Landrates vom 23.03.2021

Beilage Nr. 20: Postulat Hanspeter Ambühl betreffend "Virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats" vom 15.12.2020, Frage der Überweisung

7. Lawinerverbau Duchli, Davos

Beilage Nr. 21: Antrag des Kleinen Landrates vom 23.03.2021

Auflageakten: – Grundsatzentscheid vom 17.02.2021
– Projektmappe Lawinerverbau Duchli, Davos mit Bauerklärung (zur Unterschrift)

8. Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2021/22, Teilprojekte "Hang- und Bachverbau Alberti" und Zufahrt "LV Schiahorn", Projektgenehmigung und Rahmenkredit

Beilage Nr. 22: Antrag des Kleinen Landrates vom 23.03.2021

Auflageakten: – AWN, Grundsatzentscheid vom 10.02.2021
– Projektmappe "Hang- und Bachverbau Alberti", DIAG Davoser Ingenieure AG vom 19.02.2021 mit Bauerklärung (zur Unterschrift)
– Projektmappe "Instandsetzung Stützmauern Büschalpweg", tur gmbh Davos Dorf vom 10.03.2021 mit Bauerklärung (zur Unterschrift)
– Nutzungsvereinbarung (zur Unterschrift)

9. Persönliche Vorstösse

10. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Kongresszentrum ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosseem Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Thomann, Landratspräsident

Davos, 24. März 2021

Sitzung vom 23.03.2021
Mitgeteilt am 26.03.2021
Protokoll-Nr. 21-194
Reg.-Nr. A1.A

An den Grossen Landrat

Legislaturziele 2021-2024 und Jahresziele 2021

1. Ausgangslage

Schon sehr früh, an seiner ersten Strategiesitzung dieser Legislatur vom 14. Januar 2021, setzte sich der Kleine Landrat mit den wichtigen Führungsinstrumenten der Gemeinde auseinander und initiierte den Prozess der Legislaturplanung.

Das aktuelle Leitbild wurde im Jahr 2009 von einer breit abgestützten, rund 60-köpfigen "Leitbildgruppe" erarbeitet. In seinen zentralen Aussagen beurteilt der Kleine Landrat dieses Leitbild als weiterhin aktuell. Eine Überarbeitung drängt sich daher nicht auf, zumal der Wirkungshorizont eines Leitbilds in der Regel durchaus 15 bis 20 Jahre betragen soll. Der Kleine Landrat entschied deshalb, sich für die laufende Legislatur am bestehenden Leitbild zu orientieren.

Für die Erarbeitung und Präsentation der Legislaturziele wurde die bisher gewohnte tabellarische Form gewählt. Diese beurteilt der Kleine Landrat als zweckmässig, übersichtlich und effizient. Die Auflistung von Legislaturzielen wird so zu einem Arbeitspapier mit hoher Informationsdichte. Eine umfassendere Berichterstattung zu den einzelnen Projekten kann wie in früheren Jahren bei den Departements- und Ressortleitungen eingeholt werden.

An seiner zweiten Strategiesitzung vom 4. März 2021 hat der Kleine Landrat eine thematische Auslegeordnung der Ziele und der für die Umsetzung notwendigen Projekte vorgenommen und die Federführung den entsprechenden Departementen zugewiesen.

2. Aufbau der Führungsinstrumente

Das Instrumentarium des Kleinen Landrates zur Führung der Gemeinde besteht somit auch in der kommenden Legislatur aus der gewohnten Kaskade von verschiedenen Grundlagen. Jede hat eine eigene spezifische Zwecksetzung. Das Zusammenspiel führt zu einem umfassenden Ganzen und wird in folgenden Dokumenten wiedergegeben:

- A Leitbild der Gemeinde von 2009, wurde erarbeitet mit einer 60-köpfigen Leitbildgruppe und einem externen Moderator/Berater, mit unbestimmter Gültigkeitsdauer;
- B Legislaturziele, erarbeitet durch den Kleinen Landrat, geben die wichtigen Ziele vor, wie die Entwicklung der Gemeinde gestaltet werden soll, mit Gültigkeitsdauer analog der Dauer der laufenden Legislatur;
- C Jahresziele, erarbeitet durch den Kleinen Landrat, zeigen auf, mit welchem Entwicklungsschritt die Legislaturziele im laufenden Jahr umgesetzt werden sollen;
- D Projektcontrolling, erarbeitet durch den Kleinen Landrat, Übersicht über die noch nicht begonnenen und die laufenden Projekte der Gemeinde; zweimonatliche Nachführung tatsächlich vollzogener Entwicklungsschritte, internes Führungsinstrument;
- E Finanzplan, erarbeitet durch den Kleinen Landrat, mit Blick auf die kommenden vier Jahre, rollende Planung, Einbezug der bereits bekannten, notwendigen Investitionen;
- F Budget, erarbeitet durch den Kleinen Landrat, definitiv festgelegt und genehmigt durch den Grossen Landrat, bei Steuersatzänderungen vom Stimmvolk.

Normalerweise werden die vom Kleinen Landrat erarbeiteten bzw. aktualisierten Unterlagen B, C, E und F dem Parlament zur Beratung und Kenntnisnahme bzw. Genehmigung vorgelegt. Aufgrund des Legislaturwechsels und einer grossen personellen Veränderung im Kleinen Landrat wurde die Erarbeitung der Legislatur- und Jahresziele (B und C) jedoch erst nach Amtsübernahme der neuen Regierung gestartet. Die Resultate werden nun dem Grossen Landrat unterbreitet.

3. Funktionsweise der Legislaturziele

Damit das Leitbild konkret wird, das heisst, in die tägliche Arbeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung einfließt, benötigt es mittel- bis kurzfristige Zielsetzungen. Diese müssen konkret mit klaren Vorgaben versehen sein. Für alle Departemente wurden vom Kleinen Landrat die wichtigsten Zielsetzungen formuliert und im beiliegenden Bericht übersichtlich dargestellt.

Diese Legislaturziele zeigen auf, in welche Richtung sich die Gemeinde entwickeln soll. Sie dokumentieren den Gestaltungswillen des Kleinen Landrats, setzen Schwerpunkte und berücksichtigen alle Departemente. So entstehen aus den allgemeinen, in der Natur des Leitbildes begründeten unscharfen Vorgaben, klarere Vorstellungen und Aussagen. Es ist ein Destillat davon, wie – in knappen Worten formuliert – in der aktuellen Legislatur mit konkreten Zielsetzungen die Gestaltung und die künftige Entwicklung der Gemeinde gelenkt werden soll.

Dem Kleinen Landrat ist es dabei wichtig, dass sich die Zielsetzungen auf die Zeitdauer einer Legislatur beziehen, damit über die Dauer der Amtsperiode der Leistungsausweis und der Erfolg des politischen Handelns der Behörde sichtbar wird. Entsprechend werden die Legislaturziele nicht jedes Jahr umgeschrieben, sondern sollen bis zum Ende der Legislatur Bestand haben und somit den gewünschten Vergleich mit dem Erreichten zulassen. Treten im Verlauf der Legislatur neue Zielsetzungen auf oder werden neue Projekte zusätzlich in Angriff genommen, so kann das vorliegende Legislaturprogramm erweitert werden, ohne die grundsätzliche Stossrichtung zu negieren.

Der Kleine Landrat hat sich nicht gescheut, auch Zielsetzungen und Projekte in die Legislaturplanung aufzunehmen, die höchstwahrscheinlich den vorgesehenen 4-Jahres-Zeitraum sprengen werden. Es ist aber wichtig, auch langfristige Projekte anzustossen. Sollten gewisse Projekte nicht wie gewünscht in ihrer Umsetzung voranschreiten, wird dies der Kleine Landrat Ende Legislatur entsprechend kommentieren.

Beim vergangenen Legislaturprogramm 2017-2020 hat sich jedoch gezeigt, dass dieses in weiten Teilen umgesetzt werden konnte. Bei einzelnen Projekten zeigt das vorliegende Legislaturprogramm deshalb die Fortsetzung auf. Andererseits belegt das neue Legislaturprogramm, dass der Kleine Landrat gewillt ist, die Entwicklung der Gemeinde Davos mit zahlreichen neuen Projekten voranzutreiben und mit verschiedenen Investitionen und Ausgaben Neues entstehen zu lassen. Im Rahmen des bestehenden Budgets 2021 sowie der Zielsetzung, die Gemeindefinanzen stabil zu halten und Investitionen in die Zukunft zu ermöglichen, zeichnen die Legislaturziele das Bild einer dynamischen und handlungsfähigen Gemeinde vor, die in der Lage ist, – sofern die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie oder anderer möglicher Krisen nicht überborden – ohne Neuverschuldung die Aufgaben dieser Legislatur anzupacken (Ausnahme Generationenprojekt Bahnhof Dorf – Seehofseeli).

4. Funktionsweise der Jahresziele

Die einzeln formulierten Legislaturziele müssen zur Zielerreichung mit entsprechenden Projekten umgesetzt werden. Die Kosten dieser Projekte werden – wo bereits bekannt – für die Dauer der gesamten Legislatur geschätzt. Für das laufende Jahr 2021 werden konkrete Projektschritte und die Jahreskosten festgelegt. Die vorgesehenen Kostenangaben sind, sofern nicht anders vermerkt, im Budget und in der Finanzplanung enthalten.

Die Jahresziele zeigen auf, wie im betreffenden Jahr dem einzelnen Legislaturziel bzw. der Realisierung eines mit dem Legislaturziel verknüpften Projekts nähergekommen werden soll. Jahresziele definieren die vom Kleinen Landrat anvisierten Arbeiten im kurzfristigen Handlungsrahmen.

5. Inhaltliche Schwerpunkte 2021 bis 2024

Wie einleitend erwähnt orientiert sich der Kleine Landrat bei der Legislaturplanung am bestehenden Leitbild der Gemeinde Davos. Die im beiliegenden Bericht erfassten Legislaturziele mit den dazugehörigen Projekten konkretisieren die Vision und zeigen auf, in welchen Bereichen und mit welchem Handeln dem folgenden Leitbild in den kommenden vier Jahren nachgelebt werden soll:

Leitbild Davos: Stadt und Landschaft

So wünschen sich Bevölkerung, Behörden und Gäste ihr Davos der Zukunft: Eine welt-offene Alpenmetropole mit einmaligem Charakter. Ein nachhaltig gestalteter Lebens- und Wirtschaftsraum. Die Zahl der Menschen, die hier wohnen, nimmt stets leicht zu.*

Stadt und Landschaft in einem, das ist das Einzigartige an Davos: Klar begrenzt auf Dorf und Platz die Stadt mit der verkehrsfreien Promenade und den zahlreichen Grünflächen. Gleich daneben der malerische Davosersee. Und ringsum die sorgfältig bewirtschaftete Kulturlandschaft – Zeugin der Walserstreusiedlung – mitten in der zauberhaften Bergwelt.

Die Einheimischen finden in Davos alles, was sie zur Gestaltung des Lebens brauchen. Vor allem auch günstigen Wohnraum und passende Arbeit. Nicht allein der Tourismus, auch Kongresse, Bildung, Forschung, Medizin, Landwirtschaft und Gewerbe bringen ihnen Verdienst. Alle fühlen sich zugehörig zum «Unternehmen Davos» und setzen sich ein, dass auch die Gäste sich hier willkommen fühlen.

Und die Gäste schätzen dies. Aus aller Welt zu jeder Jahreszeit kommen sie hierher für Sport, Erholung, Kultur und Begegnung. Vielen ist Davos zur zweiten Heimat geworden. Die Zweit- und Ferienwohnungen sind durchschnittlich während mehr als sechs Monaten im Jahr belegt. Die Wertschöpfung daraus lässt sich sehen.

Und was ist das Erfolgsrezept, das Davos soweit bringt? Auf Qualität von A bis Z zu setzen, auch auf Lebensqualität. Immer wieder die Verbindung von Altem mit Neuem zu wagen. Und stets auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, über alle Grenzen hinweg.

** Nachhaltig ist für uns nicht einfach ein Schlagwort. Nachhaltige Entwicklung verstehen wir im Sinne des Gipfels von Rio. Sie strebt eine solidarische, gut gebildete und gesunde Gesellschaft, eine leistungsfähige Wirtschaft und eine intakte Umwelt an, die auch nächsten Generationen ermöglicht, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.*

6. Schlussbemerkungen

Legislaturziele und Jahresziele enthalten diejenigen bedeutenden Projekte der Gemeinde, die die nächsten Jahre prägen werden und die der Kleine Landrat prioritär vorantreiben will. Sie zeigen die Stossrichtung auf, in der der Kleine Landrat die Entwicklung der Gemeinde Davos in den kommenden Jahren vorantreiben möchte. Im Sinne einer rollenden Planung werden Ziele und Finanzplan aufeinander abgestimmt, sodass die Projekte mit ihren geschätzten quantitativen Kostangaben bestmöglich dem Budget und der Finanzplanung entsprechen und mit ihren qualitativen Aussagen die Finanzberichterstattung sinnvoll ergänzen. Vorbehalten bleibt eine Anpassung der Mittelfristplanung aufgrund der Budget- und Finanzplanarbeiten im Herbst 2021.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Legislaturziele 2021-2024 sowie die Jahresziele 2021 seien zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Kleiner Landrat, Bericht "Legislaturziele 2021-2024 und Jahresziele 2021" vom 23. März 2021

Mitteilung an

- Ressortleiterinnen und Ressortleiter (samt Beilage)

Legislaturziele 2021-2024 und Jahresziele 2021

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Dep. I					
Chancen der digitalen Transformation nutzen	Wirtschaftsförderung/ Volkswirtschaft (Dep. I)	Smart City Davos, Erarbeiten und Umsetzen einer e-Government-Strategie für die Gemeinde Davos	Offen	Erarbeitung Grundlagen, Erstellung Auslegeordnung, Erzielung Quick-Wins	
		Agenda "Davos Digital" zur Initiierung von Digitalisierungsprojekten	Offen (Regionalentwicklungsfonds und Digitalisierungsfonds)	Aufbau Projektorganisation, Ausarbeitung konkreter Projekte	
		Alpine Office Davos, Arbeitsplätze für nebel- und hitzegeplagte Firmen/deren Arbeitskräfte	Offen	Bedarfsabklärung	
Wirtschaftsstandort für Unternehmen, Fachkräfte und Familien attraktiv gestalten	Wirtschaftsförderung/ Volkswirtschaft/ Einwohnerdienste (Dep. I)	Massnahmenpaket zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Offen	Durchführung Bedarfsanalyse	
		Ermöglichung bessere Partizipation für Zugezogene	Offen		
		Ausweiszentrum in Davos	Offen	Erarbeitung Projektgrundlagen, Evaluation	

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Davos als Wissensstadt weiterentwickeln	Wirtschaftsförderung / Forschung (Dep. I)	Weiterentwicklung der Grundlagen zur Förderung des Forschungsplatzes	Offen	Überprüfung/Erneuerung Leistungsvereinbarungen	
		Innovative Wohnangebote für Lernende und Doktorierende	Offen	Bedarfsabklärung zuhanden Gesamtstrategie für gemeindeeigene Liegenschaften	
		Bessere Vernetzung von Davos mit FHGR, Universitäten und ETH	Offen	ETH-Studio Davos	
		Ansiedlung von 80 bis 100 neuen Arbeitsplätzen am Forschungsplatz Davos	Fr. 1'200'000.–	Finanzierung CERC, Grundlagen für den Aufbau eines Instituts im Literaturbereich	Fr. 165'000.–
Tourismus auf nachhaltige Beine stellen	Wirtschaftsförderung / Tourismus / Raumplanung (Dep. I)	Gemeinschaftsprojekt CO ₂ -neutrale Destination (mit Fachstelle Umwelt)	Offen	Definition Rolle und Beteiligung der Gemeinde	
		Nachhaltiger Rahmen für die Jahrestreffen des World Economic Forum		Vertragserneuerung Sicherheitskosten 2022-2024, Koordination Hotelbetten und Verkehr	
		Partizipationsmöglichkeit für Zweitheimische und Gäste	Fr. 50'000.–	Prüfung digitaler Plattformen	
		Raumplanungsgrundlage für Speichersee und Talabfahrt Usser Isch	Offen	In Bearbeitung	Fr. 5'000.–
		Mehrweg-Prinzip für Grossanlässe einführen		Erarbeitung Grundlagen, Definition Vorgehen	

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Raumentwicklung ermöglichen	Raumplanung / Volkswirtschaft (Dep. I)	Totalrevision des Zonenplans, Integration von Davos Wiesen (mit Dep. V)	Fr. 500'000.–	In Bearbeitung, Festlegung Projektorganisation	Fr. 100'000.–
		Schaffung von Gewerbefläche für einheimisches Gewerbe und Ansiedlungen		Evaluation	Fr. 50'000.–
		Punktuelle Reformen zur Ermöglichung einer orts- und umweltverträglichen Entwicklung von Gewerbe, Tourismus, Forschung etc.	Fr. 100'000.–	Diverse Teilrevisionen, u.a. Camping Glaris, Gewerbezone Gasser	Fr. 20'000.–
		Deponiestandorte, Sammel- und Sortierplatz	Fr. 40'000.–	Evaluation	Fr. 30'000.–
Mobilität nachhaltig gestalten	Raumplanung / Volkswirtschaft/ Tourismus (Dep I)	Gesamtverkehrskonzept (mit Dep. IV)	Offen		
		Prüfen von E-Bike-Stationen (mit Dep. IV+V)	Offen		
Stadtbild aufwerten, Aufenthaltsqualitäten stärken	Raumplanung / Tourismus (Dep. I)	Arealentwicklung Seehofseeli mit Verschiebung Bahnhof Dorf (Generationenprojekt)	Offen	Umsetzung Phase 3, Vorbereitung abstimmungsreife Vorlage	
		Begegnungszone Postplatz/Bubenbrunnenpark	Offen		
		Positionierung des Arkadenplatzes als zentraler Treffpunkt (siehe auch Kultur)	Offen		

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
		Entwicklung der Promenade zu attraktiver Flanier- und Begegnungszone	Offen		
Landschaft, Landwirtschaft und Baukultur erhalten und pflegen	Raumplanung / Tourismus (Dep. I)	Umgang mit alten Ställen/Spichern und sensiblen Naturräumen	Fr. 50'000.–	Konzeptionelle Arbeiten	Fr. 30'000.–
		Aufwertung der Davoser Seitentäler	Fr. 50'000.–	Konzeptionelle Arbeiten	Fr. 30'000.–
		Ausscheidung Gewässer- und Gefahrenzone (mit Dep. IV)			
Kulturstandort Davos weiterentwickeln	Kultur / Kulturförderung (Dep. I)	Umsetzung erste Etappe der Kulturstrategie 2020-2031	Mittel aus dem Kulturfonds	Abschluss weiterer Leistungsvereinbarungen, Förderung von mind. 1 neuen innovativen Kulturprojekt (Kreativfonds)	
		Belebung und Positionierung des neuen Kulturplatzes Davos	Mittel aus der Leistungsvereinbarung	Erfolgreiche Eröffnung, "Mariage" mit KGD	
		Zukunftsstrategie für die Davoser Bibliotheken, Evaluation Raumangebot	Offen	Teilmodernisierung Leihbibliothek betreffend Mobiliar und Digitalisierung, Erarbeitung als Teil der Gesamtstrategie Entwicklungsstrategien für gemeindeeigene Liegenschaften	Fr. 35'000.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Gemeindefinanzen stabil halten, Investitionen in die Zukunft ermöglichen	Finanzen und Steuern (Dep. I)	Sicherstellung der Finanzierung einer hohen Investitionstätigkeit und des Generationenprojekts Bahnhof Dorf – Seehofseeli			
		Prüfung steuerliche Entlastung	Offen		
		Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz	Offen		
Strukturen der Gemeindeverwaltung modernisieren	Gemeindeführung / Rechtsdienst (Dep. I)	Erlass einer modernen Personalordnung	Offen	Überarbeitung Arbeitszeitreglement	
		Förderung Chancengleichheit	Offen	Durchführung Lohngleichheitsprüfung, evtl. Ableitung von Massnahmen	
		Zeitgemässe Kommunikation (intern wie extern)	Noch offen	Erarbeitung Konzept Social Media Management, Erneuerung Homepage	Fr. 10'000.–
		Einführung modernes, effizientes Bestellwesen	Offen	Definition verantwortliche Stelle	
		Regelung und Optimierung von Vertragsgestaltung und -verwaltung	Offen	In Bearbeitung.	
		Eruierung und Optimierung Raumangebot für Gemeindeverwaltung und Gemeindebetriebe	Offen	Analyse mittel- und langfristiger Raumbedarf. Teil der Gesamtstrategie für gemeindeeigene Liegenschaften	

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
		Evaluation Kompetenzordnung	Offen		
		Erneuerung verschiedener Gesetzesgrundlagen (z.B. Taxigesetz)	Offen		
Dep. II					
Pädagogisches ICT-Konzept umsetzen, Mengengerüst an elektronischen Geräten aufstocken	Volksschule / IT (Dep. II)	Weiterarbeit an der Umsetzung des Konzepts und der damit verbundenen Aufstockung des Mengengerüsts (GLR-Beschluss 17.12.2020). Im Gefolge Anpassung des Unterrichts, d.h. Unterrichtsstoff wird vermehrt unter dem gezielten Einsatz der elektronischen Geräte erfolgen. Vermehrt kommen webbasierte Anwendungen zum Einsatz	Fr. 720'000.–	Beschaffung und Inbetriebnahme der Geräte für eine 1:1-Ausstattung der 1. Oberstufe. Beschaffung und Inbetriebnahme der Tablets für den Kindergarten und den Deutschunterricht als Zweitsprache (DaZ)	Fr. 134'000.–
Zusätzliche Abteilungen im Kindergarten und nachfolgend an der Primarschule schaffen	Volksschule / Liegenschaften (Dep. II)	Im langjährigen Durchschnitt besuchen ca. 85 Kinder/Jahrgang die Schule. Von den Jahrgängen 2017 und 2018 werden jedoch ca. 30 % mehr Kinder erwartet. Dies führt möglicherweise zu mehr Klassen im Kindergarten und nachfolgend an den Primarschulen	Fr. 250'000.–	Planung für die Schaffung der zusätzlichen Abteilungen. Abklären von möglichen Standorten für einen weiteren Kindergartenstandort	Fr. 0.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Schulstandorte Unterschnitt überprüfen	Volksschule (Dep. II)	Überprüfung der aktuellen Umsetzung und ggf. neue Planung aufgrund tieferer Schülerzahlen	Mittelfristig eher Einsparungen als Mehrausgaben	Schulleitung behält die Entwicklung der Schülerzahlen im Auge und arbeitet frühzeitig einen Vorschlag aus. Hängig ist, ob die Gemeinde Schmitten der-einst ihre Kinder in Wiesen resp. in Davos zur Schule schicken wird. Diesbezüglich muss ein Bundesgerichtsurteil abgewartet werden	Fr. 0.–
Frühkindliche Sprachförderung einführen	Sozialdienst / Volksschule (Dep. II)	Konzept frühkindliche Sprachförderung (GLR-Beschluss 06.10.2020), Umsetzung konkretisieren (gemäss Zeitplan)	Fr. 373'000.–	Zuständigkeiten klären und festhalten (SoDi / VSD), Start mit der ersten Förderung im Sommer 2021	Fr. 96'000.–
Arbeitsstellen für Sozialhilfebezüger schaffen	Sozialdienst (Dep. II)	Initiierung und Förderung der Arbeitsintegration in Zusammenarbeit mit lokalen Arbeitgebern. Schaffung von internen und externen Stellen für Personen aus der Sozialhilfe und dem Flüchtlingsbereich	Noch offen	Besetzung von 300 Stellenprozenten intern und Vernetzung mit potenziellen Arbeitgebern in Davos	
Neuen Standort für die Offene Jugendarbeit erschliessen	Sozialdienst (Dep. II)	Evaluation einer geeigneten Liegenschaft für den neuen Standort der Offenen Jugendarbeit mit zuständigem Departement (mit Dep. V)	Noch offen	Erarbeitung als Teil der Gesamtstrategie für gemeindeeigene Liegenschaften	

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Partizipation der Jugend fördern	Sozialdienst (Dep. II)	Standortbestimmung für Davos, Erarbeitung eines Partizipationsreglements	Noch offen	Aufbau Steuerungsgruppe "Jugendpartizipation"	
Dep. III					
Sportinfrastrukturen ausbauen	Sportanlagen (Dep. III)	Erarbeitung und Umsetzung einer ganzheitlichen Strategie für das Areal Fährich für die nächsten Jahre	Noch offen	Festlegung der Strategie durch den Kleinen Landrat, Erstellung Pumptrack	Fr. 300'000.–
		Einführung eines Loipenpasses für die Benutzung der Langlaufloipen	Noch offen	Ausarbeiten eines Konzeptes zur Einführung eines Langlaufpasses und der dazugehörigen Infrastruktur und Dienstleistung, Bildung einer Arbeitsgruppe	Noch nicht bekannt
Krisenmanagement stärken	Gemeindeführungsstab (Dep. III)	Neuorganisation des Gemeindeführungsstabes und Revision des Landschaftsgesetzes über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst	Fr. 18'000.–	Beschluss des Grossen Landrates (fakultatives Referendum), Festlegung von Führungsstab und Organigramm	Fr. 2'500.–
Seniorenarbeit fortsetzen	Gesundheit (Dep. III)	Weiterentwicklung der vom Kanton geförderten Seniorenarbeit unter Mitwirkung aller kommunalen Anbieter. Einheitliche und zentrale Publikation der verschiedenen Aktivitäten und Anlässe	Fr. 16'500.–	Wiederaufnahme der vor Corona bereits getätigten Vorbereitungen und Weiterführung des Best-Agers-Programms	Fr. 5'500.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Innovatives Gesundheitskonzept voranbringen	Gesundheit (Dep. III)	Umsetzung eines erarbeiteten Konzepts zu einem ganzheitlichen Gesundheitstourismus	Fr. 140'000.–	Aufnahme der Umsetzung des Konzepts zu einem ganzheitlichen Gesundheitstourismus in Zusammenarbeit mit DDO und verschiedenen lokalen Anbietern, Einfordern NRP-Darlehen	Fr. 35'000.–
Dep. IV					
Öffentlichen Verkehr effizienter und kundenfreundlicher gestalten	Verkehrsbetrieb (Dep. IV)	Einführung eines neuen Kassensystems (Vendita 21)	Fr. 530'000.– (Kantonsbeitrag Digitalisierungsfonds voraussichtlich Fr. 265'000.–)	Definitive Evaluation und Funktionalität des neuen Kassasystems	Fr. 250'000.–
Infrastruktur Wasser/Abwasser sicherstellen	Tiefbauamt (Dep. IV)	Erweiterung der ARA Glaris aufgrund ungenügender Reinigungsleistung	Fr. 1'020'000.–	Vorstudie Erweiterung ARA Glaris	Fr. 20'000.–
		Erstellung neues Reservoir, Quellsanierungen, Netzergänzungen innerorts	Fr. 3'055'000.–	Rohbauarbeiten neues Reservoir Monstein	Fr. 735'000.–
Kanalisation ausserhalb Bauzone ergänzen	Tiefbauamt (Dep. IV)	Erschliessung Sertig Dörfli und Sand mit Kanalisationsleitung	Fr. 855'000.–	Aufgrund Corona-Epidemie Baustopp im 2021	Fr. 0.–
		Kanalisationsleitung bis Chaiseren, Dischma	Fr. 250'000.–	Zusammenschluss Kanalisation Halde-Chaiseren	Fr. 250'000.–
Schutz vor Hochwasser verstärken	Forstbetrieb (Dep. IV)	Planung/Projektierung Gewässer- und Lawinverbauung Albertitobel, event. Baubeginn	Planung Fr. 80'000.– Baukosten noch offen (78 % Beiträge)	Auftragserteilung für Planung	Fr. 40'000.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
		Hochwasserschutz Landwasser, Bereich Mattastrasse-Bolgen (zusammen mit Tiefbauamt)	Noch offen	Erarbeitung Grundlagen und Varianten	Fr. 20'000.–
Schutzwald pflegen und Waldschäden beheben	Forstbetrieb (Dep. IV)	Holznutzung jährlich ca. 7'000 m ³ , 3'000 Pflanzungen, Jungwaldpflege	Fr. 3'724'000.– (80 % Beiträge)	Bauprogramm 2021	Fr. 931'000.–
Lawinengefahren reduzieren	Forstbetrieb (Dep. IV)	Lawinenverbauung Frauentobel	Fr. 2'600'000.– (70 % Beiträge)	Planung und Projektgenehmigung	Fr. 50'000.–
		Lawinenverbauung Duchli	Fr. 1'200'000.– (70 % Beiträge)	1. Etappe, Projekteingabe und Erstellung	Fr. 600'000.–
Dienstleistungen Werkstatt verbessern	Technische Betriebe (Dep. IV)	Ausweitung der SQS-Zertifizierung auf gesamte Werkstatt	Noch offen	Umsetzung bis Frühling 2022	Noch offen
Wandern und Biken attraktiver gestalten	Technische Betriebe (Dep. IV)	Erstellung eines Masterplans Wandern/Biken	Noch offen		Noch offen
		Entflechtung Wandern/Biken auf Strecke Jakobshorn – Sertig – Rinerhorn	Fr. 540'000.–	Umsetzung 1. Etappe	Fr. 240'000.–
Dep. V					
Baugesetzgebung erneuern und vervollständigen	Hochbauamt / Rechtsdienst (Dep. V)	Totalrevision des Baugesetzes (mit Dep. I)	Fr. 100'000.–	In Bearbeitung	Fr. 3'000.–
		Erstellen eines Inventars der ortsbildprägenden Bauten (mit Dep. I)		Erstellen eines Inventar-Entwurfs	Fr. 30'000.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
		Überarbeitung des Inventars schützens-, erhaltenswerter und interessanter Bauten (mit Dep. I)	Fr. 50'000.–	Konzeptionelle Arbeiten	Fr. 20'000.–
Ortsbild verbessern	Hochbauamt (Dep. V)	Kommunalräumliches Leitbild (mit Dep. I)	Offen	In Bearbeitung	Fr. 100'000.–
		Fassadengestaltung mit Solarmodulen, Energie-versus Architektur-/ Ästhetik-Aspekte	Fr. 40'000.–	Erarbeiten von Beispielen bei Sanierungen unter Verwendung von Fotovoltaikanlagen als Gestaltungsmittel	Fr. 30'000.–
		Baumemorandum Monstein (mit Dep. I)	Fr. 35'000.–		Fr. 25'000.–
Öffentliche Infrastrukturen geänderten Anforderungen anpassen	Hochbauamt (Dep. V)	Abschluss Neubau und Sanierung Schulhaus Bünza		In Bearbeitung	Fr. 3'350'000.– Neubau Fr. 2'000'000.– Sanierung
		Abschluss Arkadenplatz und Parkhaus Arkaden	Fr. 300'000.–	In Bearbeitung	Fr. 300'000.–
		Energetische Sanierung Restaurant Extrablatt und teilweise Hallenbad	Fr. 600'000.–	In Bearbeitung	Fr. 600'000.–
		Umgebungsgestaltung Restaurant Extrablatt	Fr. 200'000.–	In Bearbeitung	Fr. 200'000.–
		Attraktivierung der Davosersee-Uferzone	Fr. 1'700'000.–	In Bearbeitung, 5 bis 7 Teilprojekte	Fr. 800'000.–
		Arealversorgung betreffend Gebäude rund um Kongresszentrum	Fr. 4'000'000.–	In Bearbeitung	Fr. 600'000.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
		Kongresshotel, Umbau Küche	Fr. 1'500'000.–	In Bearbeitung	Fr. 1'500'000.–
		Alternative Energieträger für Kongresszentrum	Fr. 600'000.–	In Bearbeitung	Fr. 600'000.–
Erforderlichen Schulraum bereitstellen	Hochbauamt (Dep. V)	Aktualisierung der Schulraumplanung für Davos Platz, Erarbeiten Raumprogramm und Machbarkeitsstudie	Fr. 6'000'000.– bis Fr. 8'000'000.–	In Bearbeitung	Fr. 100'000.–
Neue Standorte für Gemeindebetriebe realisieren	Hochbauamt (Dep. V)	Ersatzstandorte für soziale Einrichtungen (z.B. Box, Kinderchrottä, etc.)	Fr. 2'000'000.–	Analyse Bestand, Standortevaluation	Fr. 20'000.–
Nutzung der Gemeindegenschaften verbessern	Hochbauamt (Dep. V)	Gebäudesanierung zu Null-Energie-Standard/ Autarkie/CO ₂ -Neutralität bei je einem Gebäude aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen (Gebäudeanalyse, Machbarkeit, Variantenvergleich, Projektierung, Realisierung)	Fr. 10'000'000.–	Objektevaluation	Fr. 20'000.–
		Gesamtstrategie für gemeindeeigene Liegenschaften	Offen	Konzeptionelle Arbeiten	Fr. 20'000.–
		Nutzungskonzept für Areal Valentin Meisser, Bahnhofstrasse 19 (Bedarfsabklärung, Lösungsvarianten, Machbarkeit, Planung, Realisierung)	Fr. 8'000'000.– bis Fr. 10'000'000.–	Bedarfsabklärungen und Lösungsvarianten	Fr. 100'000.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
		Nutzungskonzept Schlachthof, Bolgenstrasse1 (Bedarfsabklärung, Lösungsvarianten, Machbarkeit, Planung, Realisierung)	Noch offen	Projektbeginn voraussichtlich 2022	–
Zielsetzungen der Energiestadt Davos erfüllen	Fachstelle Umwelt (Dep. V)	Umsetzung des energiepolitischen Aktionsprogramms 2020-2023	Kosten auf Departemente III, IV und V verteilt (gem. Beschluss KLR 20-593)		
Erneuerbare Energien fördern	Fachstelle Umwelt (Dep. V)	Erarbeitung einer Strategie für die Nutzung der un- und mitteltiefen Geothermie in Davos		Grundzüge der Strategie und Grundsatzbeschluss zur Nutzung der Erdwärme in Davos	
Klimawandel diskutieren	Fachstelle Umwelt (Dep. V)	Personen mit Entscheidungs- und Handlungsverantwortung sowie Bevölkerung für Problematik weiter sensibilisieren	Fr. 30'000.–	Workshops zur Anpassung an den Klimawandel mit Klima-Toolbox	Fr. 15'000.–
				Angebote für Ferienpass zum Thema "Klima macht Schule"	Fr. 10'000.–
Abfallbewirtschaftung optimieren	Fachstelle Umwelt (Dep. V)	Einrichtung eines Basismoduls zur Abfallentsorgung auf der Gemeindewebseite		Integration aller Abfallinformationen	
		Überarbeitung Deponieprojekt Tola	Fr. 40'000.–	Erstellung Umweltverträglichkeitsbericht und planerische Grundlagen für das neue Deponieprojekt	Fr. 30'000.–

Legislaturziele	Aufgabenbereich	Projekte (mit welchen Projekten soll das Ziel im Zeitrahmen der Legislatur erreicht werden)	Finanzbedarf (geschätzter Finanzbedarf pro Projekt für gesamte Legislatur)	Jahresziele 2021 (mit welchen Massnahmen soll das einzelne Projekt im Jahr 2021 vorangetrieben werden)	Finanzbedarf 2021 (geschätzter Finanzbedarf pro Massnahme)
Naturschutz fördern	Fachstelle Umwelt (Dep. V)	Regenerationsmassnahmen im Bereich des Hochmoors Grossweid Laret	Finanzierung mit Ersatzmassnahmengelder	Umsetzung des vorhandenen Projekts	
		Revitalisierungsmassnahmen Fliessgewässer	Noch offen	Prüfung von Möglichkeiten	

Kleiner Landrat, 23.03.2021

Sitzung vom 09.03.2021
Mitgeteilt am 12.03.2021
Protokoll-Nr. 21-145
Reg.-Nr. F2.3.1

An den Grossen Landrat

Covid-19-Massnahmenpaket Frühjahr 2021

1. Ausgangslage

Nach einem Rückgang im Sommer 2020 haben sich die Fallzahlen schweizweit ab Oktober 2020 markant erhöht. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat aufgrund der besorgniserregenden Lage, der vielerorts sehr stark ausgelasteten Spitäler sowie der anstehenden Festtage entschieden, dass ab 22. Dezember 2020 die Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen geschlossen werden. Diese Massnahmen trafen Davos als Tourismus- und Kongressdestination äusserst hart: Anders als im Lockdown im Frühjahr 2020 wurde die Tätigkeit sehr vieler Unternehmen in der Hauptsaison und somit in der wirtschaftlich wichtigsten Zeit des Jahres gänzlich verunmöglicht oder eingeschränkt.

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen aufgrund neuer sowie ansteckenderen Virusvarianten verlängert und verschärft. Die im Dezember beschlossenen Schliessungen wurden bis Ende Februar 2021 ausgedehnt. Zudem wurden Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs geschlossen sowie weitere Massnahmen getroffen, z.B. Massnahmen am Arbeitsplatz sowie Beschränkungen auf maximal fünf Personen an privaten und öffentlichen Veranstaltungen.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat über Lockerungsmassnahmen befunden. Ab 1. März durften Läden, Museen und Sportanlagen wieder öffnen. Hingegen werden Terrassen von Gastronomiebetrieben nicht früher geöffnet, und die Terrassen in den Skigebieten mussten auf den 27. Februar 2021 wieder geschlossen werden. Der Bundesrat stellte einen nächsten Lockerungsschritt auf den 22. März 2021 in Aussicht, sofern es die Corona-Lage erlaubt.

Die Medienmitteilungen des Bundes zu den erwähnten Massnahmen sind zu finden unter:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81745.html>
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81967.html>
- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82462.html>

2. Massnahmen von Bund und Kanton zur Linderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der verordneten Massnahmen

Wie im Frühjahr 2020 haben Bund und Kanton ab Herbst 2020 verschiedene Massnahmen getroffen, um die weitreichenden wirtschaftlichen Folgen abzufedern. Analog Antrag an den Grossen Landrat zu seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 (Traktandum 2, Beilage 245, Antrag des Kleinen Landrates vom 28. April 2020, Protokoll-Nr. 20-312) wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Auflistung verzichtet, da die Massnahmen in den vergangenen Wochen verschiedentlich ergänzt bzw. konkretisiert wurden und die Diskussionen weiterhin im Fluss sind. Stattdessen wird abermals verwiesen auf die Internetseiten des Bundes, einerseits des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), das die verschiedenen Härtefallmassnahmen auflistet, andererseits des Bundesamts für Sozialversicherungen, mit wichtigen Informationen zur Erwerbsausfallentschädigung.

- https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/haertefallmassnahmen.html
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Auch der Kanton Graubünden hat wiederum zahlreiche Massnahmen getroffen. An den Sessionen des Grossen Rates vom Dezember 2020 und vom Februar 2021 wurden die kantonalen Unterstützungsleistungen intensiv diskutiert und auch im Zusammenhang mit einer Resolution des Grossen Rates Verbesserungen in Aussicht gestellt. Im Nachgang zur Februar-Session hat der Kanton den Beitragssatz von 50 auf 75 Prozent der wirtschaftlichen Einbusse erhöht. Zudem muss in der behördlich geschlossenen Sparte nur noch ein Umsatzverlust von 15 % nachgewiesen werden. Und neu gelten Unternehmen, die einen Umsatz zu mindestens 70 % in einem geschlossenen Geschäftsbereich erzielen, als vollständig geschlossen und müssen deshalb nur einen Umsatzverlust von 15 % nachweisen. Detaillierte Informationen zu den Härtefallmassnahmen des Kantons sowie Medienmitteilungen des Kantons zum Coronavirus sind zu finden unter:

- <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/ds/Projekte/Seiten/Haertefallmassnahmen.aspx>
- <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/medien/Seiten/Medien.aspx>

Gemäss Zeitungsausgabe vom 25. Februar 2021 der Südostschweiz wird der Kanton sämtliche Kosten für die Betriebstestungen auch rückwirkend und vollumfänglich übernehmen (8.50 Franken pro Test). In Davos nehmen rund 2'000 Personen (steigende Zahl) wöchentlich an diesen Betriebstestungen teil.

3. Massnahmen auf kommunaler Stufe

Verschiedene Schweizer Gemeinden und Städte treffen wie im Frühling zusätzliche Massnahmen, einerseits für den Schutz der Bevölkerung, andererseits um deren wirtschaftliche Folgen weiter zu lindern.

Im Unterschied zu anderen Ländern mit Tourismus im Alpenraum konnten die Bergbahnen in der Schweiz ihren Betrieb im Winter 2020/21 aufrechterhalten. Dies wird in Graubünden gemäss Mitteilung der Regierung vom 24. Februar 2021 auch bis Ende der Saison möglich sein, weil die Voraussetzungen für den Betrieb wegen des umfangreichen Testkonzepts und aufgrund der Beurteilung der epidemiologischen Lage gegeben sind, vgl. <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2021/Seiten/2021022401.aspx>. Hätten auch die Bergbahnen ihren Betrieb einstellen

müssen, wären die wirtschaftlichen Folgen für unsere Region wohl nochmals deutlich dramatischer ausgefallen.

Nichtsdestotrotz besteht auch auf kommunaler Stufe Handlungsbedarf. Wie einleitend erwähnt, sind zentrale Bereiche der Davoser Wirtschaft von den bundesrätlichen Massnahmen äusserst stark betroffen, insbesondere das Gastgewerbe, weite Teile des Handels sowie verschiedenste Dienstleistungsunternehmen und generell die Betriebe entlang der touristischen Wertschöpfungskette. Die Logiernächte in der Region Davos/Klosters haben gemäss Bericht der Südostschweiz vom 20. Februar 2021, Seite 2, gegenüber dem Vorjahresmonat massiv um 33,4 % abgenommen (Bündner Durchschnitt: -25,3 %). Auch das Gesamtjahr 2020 liegt in Davos/Klosters um 25,1 % unter dem Vorjahr (Bündner Durchschnitt -9,2 %). Die Davoser Wirtschaft ist wegen der internationalen Klientel und wegen des Kongresstourismus überdurchschnittlich stark von den schweizerischen und ausländischen Corona-Massnahmen betroffen.

Der Kleine Landrat hat deshalb entschieden, ein neues Massnahmenpaket zur Stützung der Davoser Wirtschaft auszuarbeiten. Analog Antrag zur Sitzung des Grossen Landrates vom 28. Mai 2020 können verschiedene Massnahmen vom Kleinen Landrat selbst erlassen werden. Andere Massnahmen fallen in die finanzielle Zuständigkeit des Grossen Landrats.

3.1. Massnahmen des Kleinen Landrates

Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen treten nach Beschluss des Kleinen Landrats per sofort in Kraft und gelten ab dem Mitteilungsdatum dieses Dokuments. Sie werden der Vollständigkeit halber dem Grossen Landrat wie bereits im Vorjahrespaket zur Kenntnisnahme unterbreitet.

3.1.1. Reaktivierung von Massnahmen, die im Frühjahr 2020 ergriffen wurden

Festhalten an äusserst hohem Investitionsvolumen der Gemeinde

Die im Budget 2021 oder durch vorgängige Volksabstimmungen genehmigten Projekte werden wie geplant ausgeführt. Für 2021 wurden zum dritten Jahr in Folge Bruttoinvestitionen von über 40 Mio. Franken genehmigt. Zum Vergleich: Der Durchschnitt der Bruttoinvestitionen von 1991 bis 2016 betrug nach HRM1, also inkl. Investitionen ins Finanzvermögen, 20,9 Mio. Franken pro Jahr. Das Investitionsvolumen hat sich also seit 2019 gegenüber dem langjährigen Schnitt praktisch verdoppelt.

Die Gemeinde nimmt nach dem Jahr 2020 auch im Jahr 2021 einen beträchtlichen Liquiditätsabbau in Kauf, um der regionalen Wirtschaft in diesen Krisenzeiten überdurchschnittlich viele Aufträge erteilen zu können. Dies gewährleistet Planungssicherheit und Auslastung, auf welche die einheimischen Betriebe bei der unsicheren Wirtschaftslage dringend angewiesen sind, und zwar ohne Ausfallrisiko. Dadurch werden die Arbeitsplätze und Einkommen von Arbeitnehmenden gesichert. All dies kann indirekt früher oder später auch positive Auswirkungen auf andere Branchen haben.

Benützungsgebühren für einheimische Vereine

Einheimische Vereine, die gemeindeeigene Schulräumlichkeiten (insbesondere Turnhallen) mieten, wird jährlich Rechnung gestellt, in der Regel rückwirkend auf Basis der effektiven Nutzungen.

Die Hallennutzung ist seit dem 22. Dezember 2020 eingeschränkt, da die Sportbetriebe für Sportler ab 16 Jahren aufgrund der Anordnungen des Bundes geschlossen wurden. Analog Vorjahr ist ein Erlass der Mieten nicht notwendig, weil die effektiven Nutzungen und somit ebenfalls die Rechnungsstellungen auch im Jahr 2021 tiefer sein werden.

In Ausnahmefällen wurden Jahrespauschalen definiert. In diesem Fall verzichtet der Kleine Landrat auf die Miete von drei Monaten. Das Hochbauamt wird angewiesen, die Jahresrechnungen entsprechend zu kürzen.

Abonnemente eau-là-là

Aufgrund der Massnahmen der Bündner Regierung musste der Hallenbadbetrieb ab dem 5. Dezember 2020 bis auf Weiteres eingestellt werden. Nach Rücksprache mit dem Verband für Hallen- und Freibäder wird die Mehrheit der Hallen- und Freibäder die Halbjahres- und Jahreskarten um die Ausfallzeit bis zur Wiedereröffnung verlängern. Wie schon im Frühling 2020 schliesst sich die Gemeinde Davos dieser Haltung aus Kulanzgründen an. Bei einer Wiedereröffnung nach 3½ Monaten, also Mitte März, wurde im Frühling 2020 mit Kosten von rund 35'000 Franken gerechnet, bei rund 4 Monaten wären es demnach ca. 40'000 Franken.

Lohnfortzahlung für Mitarbeitende

Wie im Frühling 2020 bezahlt die Gemeinde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von der Schliessung einzelner Abteilungen aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen betroffen sind, den vollen Lohn aus, also 100 %. Gemäss Abklärungen des Personaldienstes erhält die Gemeinde generell keine Kurzarbeits- oder Härtefallentschädigung, also auch nicht für die Mitarbeitenden des geschlossenen Hallenbads. Die betroffenen Mitarbeitenden werden wo möglich anderweitig beschäftigt, so zum Beispiel wurden Mitarbeitende des Hallenbads beim Eistraum eingesetzt oder haben als Friendly Host Unterstützung betreffend Einhaltung der Maskentragpflicht geleistet. Zudem wurden wo möglich Arbeiten anders terminiert, so wurden zum Beispiel Revisionsarbeiten teilweise vorgezogen, damit später der Betrieb nicht nochmals deswegen unterbrochen werden muss. Ferner wurden Renovationsarbeiten teilweise selbst ausgeführt (z.B. Malerarbeiten, Fenster).

Zahlung von Kreditorenrechnungen vor Fälligkeitsdatum

Wie der Kanton Graubünden und die Stadt Chur im Frühjahr 2020 bezahlt die Gemeinde Davos Rechnungen für Lieferungen und Leistungen bis auf weiteres nicht erst bei Fälligkeit der Rechnung, sondern so schnell wie möglich im Rahmen der wöchentlichen Zahlungsläufe, nachdem die Rechnung von den zuständigen Instanzen geprüft wurde. Dies verbessert die Liquidität der Lieferanten und der Dienstleister.

Debitorenbewirtschaftung

Anders als im Frühjahr 2020 hat der Kanton und auch der Bund bisher keine generellen Erleichterungen beschlossen. Aktuell im Kalenderjahr 2021 wendet der Kanton für nicht fristgerecht bezahlte Forderungen einen Verzugszins von 4 % an. Für die Bundessteuer wird im Jahr 2021 ein

Verzugszins von 3 % verrechnet. Der Landammann hat in der Session des Grossen Rates vom Februar 2021 einen Auftrag an die Regierung gerichtet, der von Landrat Simi Valär und von über 60 anderen Grossräten, also etwas mehr als der Hälfte des Bündner Parlaments unterzeichnet wurde, siehe <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20210218Wilhelm03.aspx>. Ziel dieses Auftrags ist es, dass der Kanton den Verzugszins für das Kalenderjahr 2021 wie schon im Jahr 2020 auf 0 % ansetzt.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 des kommunalen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos (DRB 22) richtet sich der Zinssatz der Gemeinde nach dem Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr. Gleichzeitig sieht dasselbe Gesetz in Art. 11 vor, dass in Härtefällen auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann, wobei sich solche Bestimmungen in der Regel auf den Einzelfall beziehen. Der Kleine Landrat möchte die juristischen und natürlichen Personen in der aktuellen Wirtschaftslage nicht unnötig bestrafen und verzichtet deshalb generell auf den Verzugszins im laufenden Jahr. Der Verzugszins für das Kalenderjahr 2021 beträgt somit 0 % für Gebühren und Abgaben, ebenso auch für Gemeindesteuern (ohne Steuern bzw. Anteile der Gemeinde an Steuern, die vom Kanton erhoben werden, z.B. Gewinn- und Kapitalsteuern oder Quellensteuern). Es wäre im Sinne der Gleichbehandlung wünschenswert, wenn der Kanton nachzieht und für das Kalenderjahr 2021 auch für kantonale Steuerforderungen einen Verzugszins von 0 % festsetzt.

Des Weiteren hat der Kleine Landrat analog den Massnahmen im Jahr 2020 Folgendes festgelegt:

- Auf Mahngebühren für die zweite Mahnung (30 Franken) von kommunalen Forderungen für Gebühren, Abgaben und Steuern wird bis Ende 2021 verzichtet.
- Mahnläufe für die erste und zweite Mahnung sowie Betreibungen werden wie bisher nicht ausgesetzt. Mit einer längerfristigen Unterbrechung der Sanktionsläufe würde gemäss Ausführungen der kantonalen Steuerverwaltung vom Frühjahr 2020 lediglich erreicht, dass sich die Inkassomassnahmen akkumulieren und zu einem späteren Zeitpunkt konzentriert aufgelöst würden. Vielmehr möchte auch die kantonale Steuerverwaltung erreichen, dass sich steuerpflichtige Personen in finanziellen Notlagen zwecks Zahlungserleichterungen melden und kulante Lösungen vereinbart werden können (Stundungen).
- Stundungen für kommunale Steuern, Gebühren und Abgaben werden grosszügig und unkompliziert behandelt. Auf Basis einer kurzen und einfachen schriftlichen Anfrage per Brief oder E-Mail werden alle kommunalen Forderungen ohne weitere Begründungen bis zum 31. August 2021 vollumfänglich gestundet. Darüber hinausgehende Zahlungstermine müssen mit einem Zahlungsvorschlag bis längstens Ende 2021 begründet werden. Für darüber hinausgehende Zahlungstermine sind Sicherheiten beizubringen.

3.1.2. Neue Massnahmen in der Kompetenz des Kleinen Landrates

Einsetzen einer Hotline

Rund 20 Personen aus Wirtschaft und Politik tauschten sich am 25. Januar 2021 mit der Davoser Regierung an einem virtuellen Runden Tisch über die aktuelle Wirtschaftslage in den unterschiedlichen Branchen aus. Der Einladung des Landammanns folgten Vertreterinnen und Vertreter von Hotel-Gastro Davos, Handels- und Gewerbeverein, Shopping Promenade, der beiden Bergbahnunternehmungen, der Jungen Wirtschaftskammer und des Bündner Gewerkschaftsbunds, unter Anwesenheit der geschlossenen Davoser Regierung. Aufgrund dieses Austausches wurde eine für

die Davoser Betriebe kostenlose Hotline eingerichtet, die von einer Davoser Treuhandfirma betrieben wird. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für diese Hotline. Damit soll sichergestellt werden, dass Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung von Hilfe beim Kanton ausgeräumt werden können, z.B. für Härtefallmassnahmen. Es sollen keine Davoser Betriebe "durch die Maschen fallen". Andererseits sollen an einer zentralen, lokalen Stelle die richtigen Anweisungen zur Erlangung der vorgesehenen finanziellen Unterstützung erteilt werden.

Taxi-Konzessionen, Kutscherbewilligungen

Von den stark rückläufigen Logiernächten sind auch Personentransporte betroffen, deren Umsätze hauptsächlich in den Wintermonaten erarbeitet werden. Pro Jahr fallen zu Gunsten der Gemeinde rund 5'000 Franken für Taxikonzessionen bzw. rund 3'000 Franken für Kutscherbewilligungen an. Aufgrund der stark saisonalen Abhängigkeit wird entschieden, im Rechnungslauf für das Kalenderjahr 2021 die jeweiligen Gebühren und Abgaben um 50 % zu reduzieren.

Eisstadion Davos, Mietreduktion für die Saison 2020/21

Der Hockey Club Davos ist nach der Absage des Spengler Cups und den Verordnungen für Gross-events in eine wirtschaftlich besorgniserregende Schieflage geraten. Es ist mit einem sehr grossen Umsatzrückgang zu rechnen. Nebst der Spengler-Cup-Absage fallen Mindereinnahmen durch die Zuschauerbeschränkungen bzw. "Geisterspiele" im Meisterschaftsbetrieb und entgangene WEF-Einnahmen besonders ins Gewicht. Der HCD konnte seit Mai 2020 aufgrund der Bautätigkeit sowie der Epidemie-Massnahmen lediglich ein Heimspiel mit eingeschränkter Zuschauerzahl im Eisstadion Davos austragen. Zudem ist aktuell noch unklar, ob die Meisterschaft 2020/21 planmässig abgeschlossen werden kann. Ein vorzeitiger Saisonabbruch kann nicht ausgeschlossen werden, und es stellt sich die Frage, ob auch die nächste Saison nur mit grossen Einschränkungen durchgeführt werden muss. Bereits im Frühsommer hat sich der HCD ein rigoroses Sanierungspaket auferlegt. Mit Sofortmassnahmen wie Investitions- und Einstellungsstopp sowie einschneidenden Lohnverzichten konnte die Liquidität bis heute überbrückt werden. Es sind jedoch weitere Massnahmen zwingend notwendig, um das Unternehmen HCD zu retten. Der HCD stellte deshalb den Antrag für eine Mietreduktion von 50 % für die Saison 2020/21. Nebst den wirtschaftlichen Faktoren wird dies auch mit der Wichtigkeit des HCD-Nachwuchses für die Talentklasse und das Sportgymnasium Davos sowie mit der systemrelevanten Infrastruktur begründet.

Der Kleine Landrat anerkennt die existenzbedrohende Lage des HCD und unterstützt das Gesuch. Wie beim Kongresszentrum handelt es sich auch beim Eisstadion um eine für Davos systemrelevante Infrastruktur. Auch der Kanton hat seinen Beitrag für die Erneuerung des Eisstadions aus seinem Topf für systemrelevante Infrastrukturen finanziert. Es handelt sich also nicht um eine einseitige, auf den eigenen Vorteil ausgerichtete Einschätzung von Seiten des HCD oder der Gemeinde. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Kleinen Landrates verhältnismässig, für diesen Mietzins eine andere Regelung heranzuziehen als für die übrigen gewerblichen Mietzinse. Auch für die finanzielle Entlastung von DDO in Zusammenhang mit dem Kongresszentrum wurde im Jahr 2020 ein anderes Vorgehen gewählt als für die gewerblichen Mietzinse.

Während im Frühjahr 2020 noch zwei Monate des fixen Mietzinses erlassen wurde, geht es nun einerseits um 50 % des jährlichen Fixums von 250'000 Franken, also 125'000 Franken. Andererseits sollen auch die Catering-Einnahmen miteinbezogen werden, die in der Vorjahressaison

2019/20 total 144'787.05 Franken betragen. Die Hälfte davon beläuft sich auf 72'393.55 Franken. Total hätte ein hälftiger Erlass für das Jahr 2019/20 also 197'393.55 Franken umfasst.

Um dem HCD in dieser schwierigen Lage umgehende Planungssicherheit zu gewähren, macht der Kleine Landrat von seiner Kompetenz für nicht budgetierte, frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 200'000 Franken Gebrauch (Art. 43 Abs. 3 lit. a der Gemeindeverfassung). Somit wird dem HCD für die Saison 2020/21 eine Mietreduktion von 50 % inkl. Cateringeinnahmen, maximal aber 200'000 Franken gewährt. Vermutlich wird der Catering-Anteil in der Saison 2020/21 wegen nur eines Heimspiels vor Zuschauern aber massiv tiefer als in der Saison 2019/20 ausfallen. Wenn der hälftige Mieterlass (inkl. Catering-Anteil) für die Saison 2020/21 sich auf weniger als 150'000 Franken beläuft, wird die Nachtragskredit-Kompetenz des Kleinen Landrates herangezogen (also Art. 43 Abs. 3 lit. i) der Gemeindeverfassung, anstelle von lit. a desselben Artikels und Absatzes).

Teilweiser Erlass des Beitrags der Rinerhornbahnen an den VBD (Beratung und Beschlussfassung im Ausstand von Statthalter Stefan Walser)

Wie viele andere Bergbahnen leidet auch die Bergbahnen Rinerhorn AG stark unter den Coronamassnahmen. Nebst den internationalen Gästen fielen in dieser Wintersaison auch die für das Rinerhorn sehr wichtigen Schul- und Skilager gänzlich weg. Bei den Ersteintritten wird wie bei den übrigen Bündner Skigebieten (vgl. Südostschweiz, Onlinemeldung vom 3. März 2021) mit einem Rückgang von rund 30 % gerechnet. Trotz des erheblichen Einbruchs der Ertragszahlen wurde das Skigebiet Rinerhorn stets offengehalten. Um dies zu ermöglichen, mussten für die Implementierung und Umsetzung der notwendigen Schutzkonzepte zusätzliche Investitionen getätigt und zusätzliches Personal eingestellt werden. Dadurch entstanden wie bei vielen anderen Betrieben nicht nur Mindererträge, sondern auch Mehrausgaben. Anders als andere Betriebe beteiligen sich die Bergbahnen Rinerhorn an den Kosten des Verkehrsbetriebs Davos, und zwar jährlich mit 106'502 Franken (exkl. MWST). Hintergrund dieses Beitrags ist ein verdichteter Fahrplan, um den Transport von Skifahrerinnen und Skifahrern bzw. zusätzlich geführte Kursverbindungen von Davos Platz nach Davos Glaris und zurück abzugelten. Die Bergbahnen Rinerhorn AG bat die Gemeinde um einen Erlass des diesjährigen Beitrags im vollen Umfang.

Wie schon einleitend in Kapitel 3 dieses Antrags erwähnt, anerkennt der Kleine Landrat die grossen Bemühungen der Davoser Bergbahnen, das touristische Kernangebot in dieser ausserordentlichen Wintersaison sicherzustellen. Anders als die anderen Bergbahnen leisten die Rinerhorn-Bergbahnen einen Beitrag an den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos. Dies im Sinne eines besseren Services für Gäste und Einheimische und um den motorisierten Verkehr etwas eindämmen zu können. Der Betrieb der Rinerhorn-Bergbahnen war im Corona-Winter 2020/21 von zusätzlicher Bedeutung. Wären die Rinerhorn-Bahnen nicht in Betrieb genommen worden, so hätten die anderen grösseren Skigebiete Parsenn und Jakobshorn mehr skifahrende Gäste bewältigen müssen, was zumindest an Spitzentagen (Ferienzeit oder auch an schönen Wochenenden) mit Bezug auf die Einhaltung der Corona-Schutzkonzepte problematisch gewesen wäre. Ein vollständiger Verzicht auf den Beitrag 2021 kann aber nicht gewährt werden, einerseits aufgrund der erbrachten Leistungen der öffentlichen Hand und, andererseits, weil ja nicht das ganze Kalenderjahr 2021 von den aktuellen Covid-19-Massnahmen betroffen ist. Der Kleine Landrat entschied sich deshalb dafür, einen einmaligen Rabatt im Umfang des ungefähren Rückgangs an Ersteintritten zu gewähren, also von 30 % des Jahresbeitrags 2021. Der VBD wird angewiesen, die Halbjahresrechnung vom 26. Januar 2021 über 57'315.35 Franken inkl. MWST zu stornieren und neu auszustellen unter

Berücksichtigung des einmaligen Rabatts von 30 %. Die zweite Halbjahresrechnung, die üblicherweise im Sommer/Herbst gestellt wird, wird zum ordentlichen Ansatz fakturiert.

3.2. Massnahmen des Grossen Landrates

Der Grosse Landrat hat nicht nur in seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 Corona-bedingt umfangreiche Massnahmen beschlossen. Auch an der Sitzung vom 1. Oktober 2020 wurden wichtige Beschlüsse gefasst, so z.B. betreffend Zusatzbeiträge an die Tourismusförderung für die Jahre 2021 und 2022 sowie betreffend Verzicht auf den Anteil von DDO bei einem ungenügenden Deckungsgrad in der Separatrechnung des Kongresszentrums 2021/22. Unter der Bedingung, dass DDO ein Restrukturierungsprogramm umsetzt, verzichtet die Gemeinde ferner auf den Pauschalbeitrag von DDO für das Jahr 2021 für die Mitfinanzierung der Leistungen in den Bereichen Eisbahnen, Spazier- und Wanderwege sowie Gärtnerei und Grünanlagen. Alleine die am 1. Oktober 2020 beschlossenen Massnahmen belaufen sich insgesamt auf über 2,5 Mio. Franken, wenn der Verlust von DDO im Geschäftsjahr 2020/21 eine Million Franken oder mehr beträgt. Als Entgegenkommen von DDO zugunsten der Gemeinde wurde der Mietzins für den Werkhof reduziert.

Aufgrund der Entwicklung von Covid-19 und der wirtschaftlichen Folgen der seit dem Spätherbst 2020 von Bund und Kanton eingeleiteten Massnahmen sind zur Stützung der Davoser Volkswirtschaft weitere Massnahmen notwendig, die vielen Betrieben zu Gute kommen sollen.

3.2.1. Reaktivierung von Massnahmen, die im Frühjahr 2020 ergriffen wurden

Mieten von Betrieben für gemeindeeigene Liegenschaften für 3 Monate

Die Gemeinde vermietet verschiedene Räumlichkeiten an Davoser Handels- und Gewerbetreibende bzw. an Handelsketten, die ganzjährig eine Filiale in Davos betreiben. Wie schon im Frühjahr mussten viele solcher Betriebe aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen ihre Aktivitäten ganz oder teilweise einstellen bzw. ihre gemieteten Lokale für mindestens anderthalb Monate schliessen, in gewissen Branchen deutlich länger.

Im Sinne des Bundesrates, der zumindest im Frühjahr 2020 verschiedentlich an die Solidarität aller appellierte, und im Sinne einer Signalwirkung an andere Eigentümer und Vermieter erlässt der Kleine Landrat die gewerblichen Mieten für Mieter von Gemeinderäumlichkeiten, die ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung schliessen mussten, und zwar für die Monate Januar bis März 2021 für alle gewerblichen Mieter von Gemeindeliegenschaften. Drei Mietzinse sollen erlassen werden, weil die behördlich verhängte Schliessung anders als im Frühjahr 2020 vollumfänglich in die Hauptsaison fiel, in welcher im Jahresvergleich überdurchschnittlich hohe Umsatzanteile anfallen und nun ausfielen. Zudem wurde der Kleine Landrat vom Grossen Landrat im Frühjahr 2020 ermächtigt, den Mietzins auch für einen dritten Monat zu erlassen. Der Hinweis der Signalwirkung an andere Eigentümer erfolgt im Wissen, dass sich durch Mietverzicht von privaten Eigentümern die Steuererträge von Bund, Kanton und Gemeinde entsprechend reduzieren.

Nicht Gegenstand dieser Massnahme sind Wohnungen, die an Firmen vermietet werden (z.B. Personalzimmer), ebenso nicht Parkplätze und die Vermietung des Eisstadions an den HCD. Für letzteres wird verwiesen auf den Abschnitt 3.1.2.

Aufgrund des Beschlusses des Grossen Landrates vom 28. Mai 2020 und der eingereichten Anträge und Selbstdeklarationen hat die Gemeinde im Jahr 2020 gewerbliche Mieten für zwei Monate im Umfang von total rund 120'000 Franken erlassen. Da nun drei Monatsmietzinse erlassen werden sollen und weitere Betriebe hinzukommen (Kulturplatz Davos oder Restaurant Söko) und eine Reserve eingeplant wird, wird der Grenzwert von 150'000 Franken möglicherweise erreicht oder leicht überschritten. Somit wäre für diesen Nachtrag analog dem Antrag im Frühjahr 2020 ebenfalls der Grosse Landrat zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. g der Gemeindeverfassung).

Um die Kosten der Gemeinde nachvollziehen zu können, werden die Ausfallkosten dem Konto 3920.90 interne Verrechnung Erlass von Mieten/Benützungsgebühren Corona belastet und der entsprechenden Kostenstelle gutgeschrieben. Im Frühjahr 2020 wurde diese Massnahme subsidiär ausgestaltet, weil zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die Sitzung des Grossen Landrats im Mai 2020 noch offen war, ob sich der Bund oder die Kantone allenfalls an den Mieten beteiligen bzw. aufgrund eines Bundesbeschlusses den Eigentümern einen Mietverzicht auferlegt wird. Aufgrund der zwischenzeitlichen Diskussionen in Bundesbern fand beides nicht statt und somit gilt diese Gemeindemassnahme anders als im Frühjahr nicht subsidiär und somit ist auch keine Selbstdeklaration des gewerblichen Mieters notwendig. Zuständig für die Umsetzung des Mieterlasses ist die Liegenschaftenverwaltung ohne weitere Freigabe durch den Kleinen Landrat. Im Falle von bereits bezahlten Mieten für den Januar bis März 2021 ist im Sinne einer rationellen Administration vorgesehen, die Mieten in Folgemonaten auszusetzen, so dass keine Rückzahlung zu leisten ist. Die Liegenschaftenverwaltung wird ihre Mieter entsprechend instruieren.

Ausgenommen sind Mietverhältnisse mit wesentlichen Mietzinsreduktionen in den vergangenen zwei Jahren.

Deckungsbeitrag Separatrechnung Kongresszentrum

Wie einleitend im Abschnitt 3.2 bereits erwähnt, wurde eine Reaktivierung bzw. Verlängerung dieser Massnahme durch den Entscheid des Grossen Landrates vom 1. Oktober 2020 bereits vorweggenommen.

3.2.2. Neue Massnahme

Teilweise Übernahme der Tourismusförderungsabgabe 2021 (einmalig)

Die von Bund und Kanton erlassenen Massnahmen während der Hauptsaison haben für eine Vielzahl der Davoser Betriebe sehr grosse wirtschaftliche Einbussen zur Folge. Ein Grossteil der notwendigen Kompensationen erfolgt durch Hilfsmassnahmen, die der Bund und der Kanton angeordnet haben und operativ durchführen. Angesichts des Ausmasses des wirtschaftlichen Einbruchs und der sehr grossen Anzahl von betroffenen Betrieben auf ihrem Gemeindegebiet muss sich auch die Gemeinde fragen, wie sie die Davoser Volkswirtschaft wirksam unterstützen kann, und zwar mit einer Massnahme, die eine Vielzahl von Betrieben erreicht und operativ mit vernünftigen Aufwand umsetzbar ist, da eine aufwändige Einzelfallbeurteilung aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen und der übrigen zu erledigenden Arbeiten nicht innert nützlicher Frist machbar wäre.

Als Massnahme sehr gut geeignet, da diese mit einem gemeindeeigenen System durchgeführt wird und praktisch alle Betriebe erreicht werden (z.B. unabhängig ob Eigentümer oder Mieter), ist der

jährlich durchgeführte Rechnungslauf für die Tourismusförderungsabgabe. Es ist vorgesehen, bei der Tourismusförderungsabgabe 2021 einen einmaligen Rabatt in Abhängigkeit der Betroffenheit der jeweiligen Branche zu berücksichtigen. Die Bemessung der Betroffenheit richtet sich im Wesentlichen nach der zugeordneten touristischen Abhängigkeit und Wertschöpfung gemäss Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Tourismusförderungsabgabe (DRB 26.1). Mit dieser Zuordnung können branchenspezifische Unterschiede konkret berücksichtigt werden, wodurch die Zielgenauigkeit der gesprochenen Mittel hoch ist. Die prozentualen Rabatte pro Branche sind in einer separaten Aufstellung zur Tourismusförderungsabgabe 2021 (Aktenaufgabe) abgebildet.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten dieser einmaligen Reduktion und kompensiert den Ausfall vollumfänglich, sodass DDO mit keiner Einbusse aufgrund dieses Rabatts belastet wird. Die geplante Reduktion bzw. die teilweise Übernahme der Tourismusförderungsabgabe hat gemäss der erwähnten separaten Aufstellung einen Umfang von rund 1,2 Millionen Franken, weshalb der Beschluss gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen wird.

3.3. Weitere Kostenbeteiligungen/Ertragsausfälle

Wie schon im Antrag zur Parlamentssitzung vom Mai 2020 erwähnt, beteiligt der Kanton die Bündner Gemeinden an einzelnen Massnahmen finanziell, so zum Beispiel bei ausserordentlichen Beiträgen zur Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung (50 % zulasten der Gemeinden) oder bei der Übernahme von Einnahmeausfällen von Bündner Spitälern (10 % zulasten der Gemeinden). Auch bei Pflegeheimen und Spitex-Diensten ist bei Mehrkosten und Ertragsausfällen eine Beteiligung der Gemeinden vorgesehen, vgl. Antwort der Regierung vom 7. September 2020 zum Kommissionsauftrag KGS [https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20200619KGS\(Hardegger\)02.aspx](https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20200619KGS(Hardegger)02.aspx). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Beschlüsse gefällt werden mit Kostenfolgen zulasten der Gemeinden.

Wie schon im Frühjahr 2020 und auch bei der Budgetierung für 2021 erwähnt, werden die von Bund und Kanton erlassenen Massnahmen sehr wesentliche Auswirkungen auf die Steuererträge haben. Diese sind aber nach wie vor nicht quantifizierbar, wie der Regierungspräsident dies auch anlässlich der Session des Grossen Rats vom Februar 2021 im Davoser Kongresszentrum nochmals bestätigt hat. Dies beispielsweise auch, weil die Einreichfrist für die Steuererklärungen 2020 der natürlichen Personen, also der 31. März 2021, bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Antrags noch nicht abgelaufen ist. Frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2021 können abgesehen von der schnell reagierenden Quellensteuer erste Aussagen zur steuerlichen Entwicklung gemacht werden. Eine bessere Einschätzung wird dann im Jahr 2022 möglich sein. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass auch in den Folgejahren nach 2021/2022 von spürbaren Steuerausfällen auszugehen ist, auch z.B. wegen der gesetzlichen Möglichkeit der Verlustverrechnung innerhalb von sieben Jahren. Zudem fallen die Corona-bedingten Steuerausfälle zusammen mit den Steuerentlastungen durch STAF, also der Bundesvorlage über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung.

4. Fazit

Auch die zweite Welle des Coronavirus, welche die Schweiz seit Oktober 2020 stark in Beschlag nimmt, stellt alle Staatsebenen und sehr viele Unternehmungen vor sehr grossen Herausforderungen. Mittlerweile wird von einem Generationen- oder gar Jahrhundertereignis gesprochen. Die öffentliche Hand wird kurz- bis mittelfristig mit sehr grossen Einnahmehausfällen konfrontiert. Die Reserven von vielen Unternehmungen sind im Vergleich zum Frühjahr 2020 deutlich kleiner oder gar gänzlich aufgebraucht und die wirtschaftliche Situation hat sich zugespitzt. Angesichts dieser Ausgangslage und als Ergänzung der Massnahmen von Bund und Kanton ist es in der Verantwortung des Kleinen und des Grossen Landrates, im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde ein weiteres Massnahmenpaket auszuarbeiten und zu verabschieden. Daher stellt der Kleine Landrat folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Von den Massnahmen in der Kompetenz des Kleinen Landrates wird Kenntnis genommen (Kapitel 3.1 dieser Botschaft).
2. Der Grosse Landrat genehmigt den Erlass der Mietzinsen für Gemeinderäumlichkeiten bei gewerblichen Mietern für drei Monate.
3. Der Grosse Landrat genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die teilweise Übernahme der Tourismusförderungsabgabe 2021 gemäss Ausführungen und Aktenauflage.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Philipp Wilhelm
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Übersicht zum Rabatt bzw. zur teilweisen Übernahme der TFA 2021 pro Branche

Mitteilung an

- Grosser Landrat (unverzögerte Zustellung, unabhängig vom Unterlagenversand zur nächsten Landratssitzung)
- Hockey Club Davos, per E-Mail an CEO Marc Gianola, m.gianola@hcd.ch

Sitzung vom 09.03.2021
Mitgeteilt am 12.03.2021
Protokoll-Nr. 21-144
Reg.-Nr. A2.A

An den Grossen Landrat

Motion Hanspeter Ambühl betreffend Entkoppelung der Amtszeiten von Landammann und Kleinem Landrat, Frage der Erheblicherklärung

1. Veranlassung

Landrat Hanspeter Ambühl und acht Mitunterzeichner reichten am 15. Dezember 2020 eine Motion ein, mittels welcher sie dem Kleinen Landrat den Auftrag erteilen, die Vorschriften zu den Amtszeitbeschränkungen neu zu regeln. Vorgeschlagen wird folgendes:

"Die Amtszeiten der Mandatsträger sind wie folgt zu gestalten:

- Landammann 12 Jahre
- Kleiner Landrat 12 Jahre
- Grosser Landrat 12 Jahre
- Schulrat 12 Jahre

Die Bestimmung, dass die Amtszeit insgesamt 24 Jahre betragen darf, ist zu streichen."

Aus Sicht der Motionär*innen habe die Landammann-Wahl des Jahres 2020 Schwächen des Systems aufgezeigt. Heute werde die Amtszeit des Kleinen Landrats der Amtszeit des Landammanns angerechnet. Da eine Amtszeit für das Landammann-Amt von nur vier Jahren wenig Sinn mache, werde mit dem heutigen System verhindert, dass erfahrene Exekutiv-Mitglieder als Landammann gewählt werden können. Deshalb gelte es, die Amtszeiten von Landammann und Kleinen Landräten zu entkoppeln.

Die Streichung der maximalen Amtszeit von 24 Jahren ermögliche, dass für junge Politiker der Weg über Schulrat, Grosser Landrat, Kleiner Landrat oder Landammann theoretisch möglich würde und man müsse sich nicht in jungen Jahren entscheiden, wie die politische Laufbahn aussehen könnte.

2. Ausgangslage

2.1. Regelung zur Amtszeitbeschränkung in Davos

Gemäss Art. 20 Gemeindeverfassung (DRB 10) kann eine Person derselben Gemeindebehörde (Grosser Landrat, Kleiner Landrat, Schulrat) höchstens 12 Jahre angehören und den Gemeindebehörden insgesamt höchstens 24 Jahre. Diese Regelung der Amtszeitbeschränkung gilt nicht erst seitdem die totalrevidierte Gemeindeverfassung am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt wurde, sondern war schon in der alten Gemeindeverfassung mit einer Teilrevision im Jahre 2003 eingeführt worden. Die damalige Einführung der jetzigen Regelung war Teil des Gesamtprojekts "Zukunftsweisende Strukturen für die Landschaft Davos". Im Amtsbericht wird ausgeführt, dass eine erfolgreiche Amtsführung auch stets von neuen Impulsen lebe. In der Vernehmlassung sei fast durchwegs die Forderung nach einer zeitlichen Begrenzung der Behördentätigkeit zutage gekommen. Auch der Kanton Graubünden kenne für Behördenmitglieder die Amtszeitbeschränkung. Weitere Vorteile seien, dass jüngere Kandidaten grössere Chancen hätten und die Nachfolgeplanungen besser möglich seien. Für die Behördenmitglieder werden die Zukunftsperspektiven transparenter und das politische Interesse bei der Bevölkerung erhöhe sich bei den Wechseln (Amtsbericht zur Landschaftsabstimmung vom 30. November 2003, S. 7).

Anlässlich der Totalrevision der Verfassung wurde an dieser Regelung aus Überzeugung über die Vorteile festgehalten. Im Rahmen einer breit kommunizierten Möglichkeit zur Vernehmlassung, welcher der gesamten Bevölkerung offenstand, äusserte sich einzig ein damaliges Mitglied des Grossen Landrats (parteilos) dahingehend, dass das Amt des Landammanns immer mindestens zwei Amtsdauern (d.h. acht Jahre) ausgeübt werden sollte. In seinem Auswertungsbericht zur Vernehmlassung vom 5. November 2018 führte der Kleine Landrat aus, dass er die Argumente, welche im Jahre 2003 zur Einführung der Amtszeitbeschränkung führten, nach wie vor für überzeugend halte und daher an der geltenden Regelung festhalten wolle. In den anschliessenden Beratungen der Vorberatungskommission zur Verfassungsrevision sowie auch in der Debatte des Grossen Landrats bei der Totalrevision der Gemeindeverfassung gab es keine weiteren Anträge zu diesem Thema.

2.2. Allgemeine Ausführungen zur Amtszeitbeschränkung

2.2.1. Vor- und Nachteile

Im Zusammenhang mit der Amtszeitbeschränkung für politische Behörden sind Vor- als auch Nachteile auszumachen, welche in der Literatur¹ ausgeführt werden:

Als wesentlicher Vorteil ist zu nennen, dass mit der Amtszeitbeschränkung einer zu starken Machtposition entgegengewirkt wird, welche mit einer langdauernden Amtszeit verbunden sein kann. Es ist auch ein einfaches Mittel gegen die "Sesselkleberei", wenn einem Amtsträger der Blick für den richtigen Zeitpunkt fehlt. Eine Amtszeitbeschränkung führt sodann zu einer regelmässigen Rotation und damit zu den bereits unter Ziff. 2.1. genannten regelmässigen neuen Impulsen. Auch soll es eher zu einer Verjüngung beitragen. Das belebe die politische Auseinandersetzung und ermögliche vermehrt eine Vertretung der jüngeren Generation in den politischen Behörden. Eine Amtszeitgilotine sei auch deswegen sinnvoll, weil bei verhärteten Fronten in schwierigen Dossiers ein neues Gesicht entkrampfend wirken könne.

¹ Menigardi Reto, Kommentar zur Kantonsverfassung des Kantons Graubünden, Stand: Oktober 2009, Art. 39 Rz. 18 ff.; Theo Loretan/Peter Saile, Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen/Festschrift für Tobias Jaag, Zürich 2012, S. 106 f.

Ein wichtiges Argument gegen die Amtszeitbeschränkung ist, dass es den Stimmberechtigten selbst überlassen werden sollte, ob sie ein langjähriges Behördenmitglied wiederwählen möchten oder nicht. Weiter wird als Nachteil erwähnt, dass es zu einem zwangsweisen Abzug von wertvollem Know-how kommen könnte.

2.2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Amtszeitbeschränkungen schränken das aktive und passive Wahlrecht ein und bedeuten dementsprechend einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleisteten politischen Rechte. Eine Amtszeitbeschränkung muss demnach in einem Gesetz geregelt werden, durch ein öffentliches Interesse ausgewiesen sowie verhältnismässig sein. Als öffentliches Interesse werden jeweils die soeben aufgeführten Vorteile angebracht und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wird in der Regel bejaht. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit müssen die erwähnten öffentlichen Interessen einerseits und das Interesse einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers an der Wiederwahl sowie das Interesse der Wahlberechtigten an der freien Auswahl andererseits abgewogen werden. Bei einer sehr kurzen Amtszeit beispielsweise würden die Nachteile im Gegensatz zu den Vorteilen zu stark ins Gewicht fallen.²

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050; nachfolgend: GG) enthält keine Vorgaben bezüglich Amtszeitbeschränkungen, und der Gestaltungsspielraum für die Gemeinden ist entsprechend gross.

Würde man die in der Gemeinde Davos geltende Amtszeitbeschränkung ändern wollen, würde dies eine Änderung von Art. 20 der Gemeindeverfassung bedingen. Eine solche Teilrevision unterliegt obligatorisch einer Urnenabstimmung (Art. 13 lit. a Gemeindeverfassung) und der deklaratorischen Genehmigung (Art. 80 GG) durch die kantonale Regierung.

3. Beurteilung des Kleinen Landrats

3.1. Auswirkungen einer wortgetreuen Umsetzung

Mit der von den Motionär*innen vorgeschlagenen Lösung wäre es grundsätzlich möglich, dass dieselbe Person zunächst 12 Jahre im Grossen Landrat, danach 12 Jahre im Kleinen Landrat und anschliessend 12 Jahre als Landammann amten würde. Vorgängig könnte die Person noch 12 Jahre im Schulrat tätig gewesen sein. Insgesamt würde man damit ermöglichen, dass ein und dieselbe Person das politische Leben in Davos während 48 Jahren mitgestalten könnte. Davon könnte sie während 36 Jahren im Grossen und Kleinen Landrat aktiv sein. Diese Person wäre damit mithin während praktisch ihrem ganzen aktiven Berufsleben und über eine Generationsdauer hinaus in den politischen Behörden prägend.

Die vorgeschlagene Lösung würde sodann bedeuten, dass dieselbe Person während 24 Jahren im Kleinen Landrat amten könnte. Alle erwähnten und überzeugenden Vorteile der Amtszeitbeschränkung würden mit derart unverhältnismässig langen Amtszeiten aufgehoben. Und das ausgerechnet in der Exekutive, wo die Gefahr der zu starken Machtposition, der Sesselkleberei und der Verhinderung von Rotation und Verjüngung besonders schädlich ist. Im Rahmen der Verfassungsrevision gab es wohl auch darum weder seitens der Bevölkerung noch der Parteien Signale,

² Loretan/Saile, a.a.O., S. 103 ff.

dass man damit nicht zufrieden ist. Der Kleine Landrat kann derart lange Amtsdauern, so dass die Vorteile der Amtszeitbeschränkung überhaupt nicht mehr zum Tragen kommen, nicht befürworten.

Der Kleine Landrat kann jedoch zumindest in Teilen die Argumente der Motionär*innen verstehen. Es ist in der Tat möglich, dass die Gemeinde Davos durch die heutigen Amtszeitbeschränkungen zu früh erfahrene Politiker*innen verlieren kann. Der Kleine Landrat anerkennt, dass der mögliche Verlust einer kompetenten und erfahrenen Persönlichkeit tatsächlich ein Nachteil der Amtszeitbeschränkung ist. Nach wie vor ist er allerdings überzeugt, dass die vorgängig geschilderten Vorteile einer Amtszeitbeschränkung für politische Behörden die Nachteile deutlich überwiegen.

3.2. Alternativer Lösungsansatz

Der Kleine Landrat kann sich unter diesen Umständen einzig vorstellen, die heutige Regelung der Amtszeitbeschränkung zumindest in Teilen weniger streng zu regeln.

3.2.1. Befreiung der Amtszeit im Schulrat

Der Kleine Landrat kann sich vorstellen, dass Amtszeiten im Schulrat nicht zu der Höchstdauer von 24 Jahren gerechnet werden, wie auch eine 12-jährige Amtszeit in einer Kommission des Kleinen Landrats (z.B. Baukommission oder Kulturkommission) nicht zur Höchstdauer dazu gerechnet wird. Die Zuständigkeiten des Schulrats ergeben sich aus dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000) und dem Gemeindegesetz über die Volksschule (DRB 81). Der Aufgabenbereich des Schulrats beschränkt sich auf den Wirkungsbereich der Volksschule und ist damit sehr spezifisch. Die Aufgaben des Grossen und Kleinen Landrats überschneiden sich hingegen wesentlich mehr und betreffen den gesamten Wirkungskreis der Gemeinde. Aufgrund dessen fallen die dargestellten Nachteile von langen Amtsdauern bei einer zusätzlichen 12-jährigen Amtszeit im Schulrat weniger ins Gewicht.

3.2.2. Zusätzliche Legislatur im Kleinen Landrat

Die Motionär*innen bemängeln am jetzigen System, dass ein Mitglied des Kleinen Landrats spätestens nach der ersten Amtsperiode für das Landammann-Amt kandidieren müsse, denn eine Amtsperiode von vier Jahren als Frau oder Herr Landammann mache wenig Sinn. Damit werde verhindert, dass erfahrene Exekutiv-Mitglieder ins höchste Exekutivamt von Davos gewählt werden können. Für den Kleinen Landrat ist es in diesem Zusammenhang denkbar, Lösungsvarianten auszuarbeiten wie beispielsweise eine Verlängerung einer Amtszeit auf 16 Jahre für eine Person, die nach einer achtjährigen Amtszeit im Kleinen Landrat noch für den Posten als Landammann kandidiert.

4. Schlussfolgerung

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass der Kleine Landrat davon überzeugt ist, dass insgesamt die Vorteile von Amtszeitbeschränkungen für politischen Behörden gegenüber den Nachteilen eindeutig überwiegen. Er vertritt die Ansicht, dass das im Jahr 2003 eingeführte System für die Gemeinde Davos nach wie vor überzeugend ist und dass dieses nicht derart verklärt werden sollte, dass die Vorteile von Amtszeitbeschränkungen komplett ausgehebelt werden.

Der Kleine Landrat sieht aber in Teilen durchaus Anpassungsmöglichkeiten. Bei der Ausarbeitung einer Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeverfassung soll der Fokus jedoch auf eine Aufhebung der Höchstdauer im Zusammenhang mit einem Amt im Schulrat liegen. Zudem soll eine Bestimmung ausgearbeitet werden, die eine Verlängerung der Amtszeit auf 16 Jahre für eine Person ermöglicht, die nach einer achtjährigen Amtszeit im Kleinen Landrat noch für den Posten als Landammann kandidiert.

Die Motion ist ein verbindlicher Antrag des Grossen Landrats an den Kleinen Landrat, eine Vorlage mit einem in der Motion definierten Inhalt auszuarbeiten (Art. 40 Geschäftsordnung des Grossen Landrats; DRB 10.3; nachfolgend: GO GLR). Aus den dargestellten Gründen kann der Kleine Landrat jedoch nicht beantragen, die Motion wie sie formuliert ist, für erheblich zu erklären, sondern es soll eine Vorlage ausgearbeitet werden, die in Teilen die Anliegen der Motionär*innen erfüllt. Unter diesen Umständen drängt es sich auf, zu beantragen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln (Art. 45 Abs. 5 GO GLR). Ein Postulat ist ein unverbindlicher Vorschlag des Grossen Landrats an den Kleinen Landrat in eine bestimmte Richtung tätig zu werden (Art. 41 GO GLR).

Mit diesem alternativen Lösungsansatz wird dem Kernanliegen der Motionär*innen Rechnung getragen, ohne dass die Vorteile der Amtszeitbeschränkung insbesondere für die Davoser Exekutive komplett ausgehöhlt würden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Motion Hanspeter Ambühl betreffend Entkoppelung der Amtszeiten von Landammann und Kleinem Landrat vom 15. Dezember 2020 sei gemäss Art. 45 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats in ein Postulat umzuwandeln.
2. Das folgende Postulatsanliegen sei zu überweisen:
 - Amtsdauern als Mitglied des Schulrats sollen nicht zur Höchstdauer der Amtszeit von 24 Jahren dazugerechnet werden.
 - Eine Person, die bereits zwei Amtsdauern als Mitglied des Kleinen Landrats tätig war, soll maximal zwei weitere Amtsdauern als Frau oder Herr Landammann amten können.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Hanspeter Ambühl vom 15. Dezember 2020 betreffend Entkoppelung der Amtszeiten von Landammann und Kleinem Landrat

Motion

Amtszeit Landammann und Kleiner Landrat entkoppeln

Die in diesem Jahr erfolgte Landammann-Wahl hat die Schwächen des derzeitigen Systems aufgezeigt. Dies hat nichts mit dem gewählten Landammann zu tun, sondern mit den Systemregelungen.

Heute wird die Amtszeit eines Kleinen Landrats der Amtszeit des Landammanns angerechnet. Das bedeutet, dass ein Kleiner Landrat/eine Kleine Landrätin spätestens nach der ersten Amtsperiode für das Landammann-Amt kandidieren muss, denn eine Amtsperiode – also vier Jahre – macht wenig Sinn. Damit wird verhindert, dass erfahrene Exekutiv-Mitglieder ins höchste Exekutivamt von Davos gewählt werden können und die Wahlchancen sind daher auch ungleich. Deshalb gilt es, die Amtszeiten von Landammann und Kleinen Landräten zu entkoppeln und die max. Amtszeit von insgesamt 24 Jahren zu streichen.

Die Amtszeiten der Mandatsträger sind wie folgt zu gestalten:

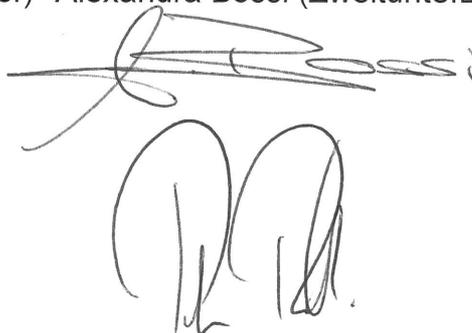
- Landammann 12 Jahre
- Kleiner Landrat 12 Jahre
- Grosser Landrat 12 Jahre
- Schulrat 12 Jahre

Die Bestimmung, dass die Amtszeit insgesamt 24 Jahre betragen darf, ist zu streichen.

Mit dieser Neuregelung als Ergänzung zur Motion von Landrat Kevin Dieth, wird die Wahl in die Exekutivämter nicht nur zeitlich entkoppelt, sondern auch die Dauer der anschliessenden Amtszeit. Durch die Streichung der max. Amtszeit von 24 Jahren ist gerade für junge Politiker der Weg z.B. über Schulrat, Grosser Landrat, Kleiner Landrat oder Landammann theoretisch möglich und man muss sich nicht in jungen Jahren entscheiden wie die politische Laufbahn aussehen könnte.

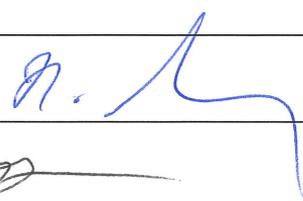
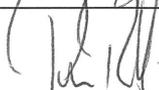
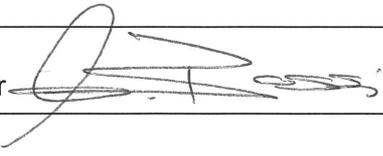
Davos. 15. Dezember 2020

Hanspeter Ambühl (Erstunterzeichner) Alexandra Bossi (Zweitunterzeichnerin)



Parlamentarischer Vorstoss

Motion Amtszeit Landammann und Kleiner Landrat entkoppeln

Name	Unterschrift
Ackermann Cyrill (SVP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl Hanspeter (FDP)	1. Unterzeichner 
Augstburger Roland (SP)	
Baetschi Peter (FDP)	
Bossi Alexandra (FDP)	2. Unterzeichner 
Däscher Peter (BDP)	
Dieth Kevin (SVP)	
Gianola Marc (FDP)	
Hoffmann-Stiffler Iris (parteilos)	
Knölle Jacobina (CVP)	
Pilman Vladimir (FDP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Thomann Christian (EVP)	
Vetsch Hans (parteilos)	
Wilhelm Philipp (SP)	
Zürcher Jürg (FDP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 23.03.2021
Mitgeteilt am 26.03.2021
Protokoll-Nr. 21-195
Reg.-Nr. A2.A

An den Grossen Landrat

Postulat Hanspeter Ambühl betreffend Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der gemeindeeigenen Körperschaften (z.B. EW Davos AG und Spital Davos AG), Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Alt Landrat Hanspeter Ambühl und acht Mitunterzeichnende reichten am 15. Dezember 2020 ein Postulat zur Einführung einer Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der gemeindeeigenen Körperschaften ein. Die Postulant*innen erachten es unter demokratischen Grundsätzen als problematisch, wenn der Kleine Landrat als Wahlgremium für die Besetzung des Verwaltungsrates in den gemeindeeigenen Körperschaften einzelne Mitglieder des Kleinen Landrates für die Vertretung der Gemeinde in diesen Unternehmen abstellt, wenn nicht gleichzeitig über eine Amtszeitbeschränkung sichergestellt wird, dass solche Mandatsträger nach ihrem Ausscheiden aus dem Kleinen Landrat nur noch bei ausgewiesener Fachkompetenz in der Unternehmensleitung verbleiben können.

Die Postulant*innen stellen deshalb folgende Forderung:

Der Kleine Landrat soll die gesetzlichen Vorgaben der Verfassung der Gemeinde Davos (Statutenänderung) für eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren auch für Mitglieder der gemeindeeigenen Körperschaften umsetzen.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

2.1 Fortsetzung eines früheren Anliegens

Das vorliegende Postulat kann als Fortsetzung eines parlamentarischen Vorstosses von alt Landrat Ambühl und fünf Mitunterzeichnenden aus dem Jahre 2018 betrachtet werden. Damals wurde eine Amtszeitbeschränkung von max. 12 Jahren in öffentlich-rechtlichen, gemeindeeigenen und gemeindenahen Körperschaften verlangt.

In seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2019 hatte der Kleine Landrat die Vor- und Nachteile einer Amtszeitbeschränkung gegeneinander abgewogen und auf schwierige Abgrenzungsfragen zu den davon betroffenen Organisationen sowie auf die Verhältnismässigkeit von Eingriffen in privatrechtliche Verhältnisse hingewiesen.

Entgegen den Schlussfolgerungen und dem Antrag des Kleinen Landrates hatte der Grosse Landrat das Postulat anlässlich seiner Sitzung vom 27. Juni 2019 mit 11 zu 5 Stimmen überwiesen und den Kleinen Landrat beauftragt, die Einführung einer Amtszeitbeschränkung in den Institutionen, in denen er vertreten ist, zu beantragen. Anlässlich der Sitzung vom 1. Oktober 2020 informierte der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Ergebnisse bei der Ausführung des parlamentarischen Auftrages: Von den rund zwei Dutzend Gremien nahm nur eine Organisation den Antrag an, währenddem zwei Institutionen eine solche Regel bereits kannten und die übrigen sie ablehnten.

2.2 Forderung im aktuellen Postulat

Das vorliegend zu behandelnde Postulat unterscheidet sich vom oben beschriebenen Anliegen insofern, als dass eine Amtszeitbeschränkung nun nur noch bei gemeindeeigenen Körperschaften eingeführt werden soll.

Derzeit bestehen mit der EWD Elektrizitätswerk Davos AG (EWD) und der Spital Davos AG (Spital) zwei gemeindeeigene Körperschaften, wie die Postulant*innen bereits vermerkt haben.

In der Begründung zum Postulat wird weiter vorgebracht, dass die Mitglieder des Kleinen Landrates nur im Verwaltungsrat der Gemeindebetriebe Einsitz nehmen sollen, wenn dort eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren besteht resp. dass ein Mitglied des Kleinen Landrates nach seinem Ausscheiden aus seinem Amt nur noch wegen besonderen fachlichen Kompetenzen im Gremium des Gemeindebetriebes verbleiben sollte.

2.3 Grundlagen für die Vertretung der Gemeinde in gemeindeeigenen Körperschaften

Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde und er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind (Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetz GR [GG]). Für die Gemeinde Davos wird dieser Grundsatz in der Gemeindeverfassung wiederholt (Art. 41 Abs. 2 Gemeindeverfassung). Der Kleine Landrat vertritt in Davos die Gemeinde nach innen und nach aussen (Art. 41 Abs. 3 lit. e Gemeindeverfassung). Unter anderem ist er für die Verwaltung des Gemeindevermögens zuständig (Art. 43 Abs. 1 Gemeindeverfassung) und bezeichnet auch die Vertreter*innen der Gemeinde in privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie in Organen von Gemeindebetrieben, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (Art. 44 lit. c Gemeindeverfassung).

Hinsichtlich gemeindeeigenen Körperschaften liegt die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte ohne anderslautende Regelung damit beim Kleinen Landrat. In den entsprechenden Ausgliederungserlassen zum EWD und zum Spital wird denn auch festgehalten, dass der Kleine Landrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Gemeinde Davos als Aktionärin wahrnimmt (Art. 10 Abs. 3 Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD resp. Art. 8 Abs. 4 Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des

Spital). Mit Bezug auf diese Gesellschaften bedeutet dies, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates, also die Vertretung der Gemeinde wie auch externe Personen durch den Kleinen Landrat bestimmt werden. Dies ist eine zwingende Aufgabe der Generalversammlung solcher Unternehmen, soweit auf Grund einer einschlägigen statutarischen Bestimmung die Gemeinde ihre Vertretung nicht direkt delegieren kann (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 762 Abs. 1 OR). Die Vertretung der Gemeinde richtet sich nach der durch den Kleinen Landrat vorgenommenen Aufgabenverteilung der Departemente (Art. 18 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kleinen Landrates).

2.4 Amtsdauer der Vertretungen in gemeindeeigenen Körperschaften

Gemäss den Gesellschaftsstatuten werden bei den beiden bestehenden gemeindeeigenen Körperschaften die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar (Art. 14 Abs. 2 Statuten EWD; Art. 21 Statuten Spital). Demgegenüber werden die Mitglieder des Kleinen Landrates bekanntlich für vier Jahre gewählt und können der gleichen Gemeindebehörde höchstens 12 Jahre angehören (Art. 20 Gemeindeverfassung).

Die von den Postulant*innen kritisierte Konstellation könnte wegen der unterschiedlichen Dauer der Amtsperioden als Verwaltungsrat in einer gemeindeeigenen Körperschaft und als Mitglied im Kleinen Landrat somit eintreten. Dies wenn ein Mitglied des Kleinen Landrates über sein Behördenmandat hinaus als Verwaltungsrat gewählt ist und ggf. auch über die für Gemeindeorgane geltende Amtszeitdauer hinaus infolge Wiederwahl im Verwaltungsrat verbleibt.

Zwar muss der Kleine Landrat bei einem Wechsel in der Behörde seine Vertretung im Verwaltungsrat neu bestimmen und es wäre zumindest naheliegend, dass das ehemalige Behördenmitglied durch aktuelle Mandatsträger ersetzt wird, nachdem sie primär zur Wahrnehmung der politischen Verantwortung und nicht wegen spezifischen Fachwissens Einsitz im Gremium nehmen. Bei diesem Mechanismus wäre eine auf die gemeindeeigenen Körperschaften ausgedehnte Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Gemeindeexekutive unnötig. Allerdings muss dieser Fall nicht zwingend eintreten, da der Kleine Landrat seine Gemeindevertretung u.U. auch über eine Erweiterung des Verwaltungsrates installieren kann. So besteht der Verwaltungsrat des EWD aus drei bis fünf Mitgliedern (Art. 14 Abs. 1 Statuten EWD), wobei er aktuell fünf Personen umfasst, und beim Spital gibt es nicht einmal eine zahlenmässige Begrenzung des heute aus sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates (Art. 21 Statuten Spital).

2.5 Grundsätze einer Amtszeitbeschränkung in gemeindeeigenen Körperschaften

Vorab ist festzuhalten, dass eine Amtszeitbeschränkung weder im öffentlichen Recht noch im Privatrecht vorgeschrieben ist und ohne Weiteres eingeführt werden kann.

Wie bereits in der Beantwortung des oben erwähnten Vorgängerpostulats vom 4. Juni 2019 erklärt wurde, bestehen über den Nutzen einer Amtszeitbeschränkung unterschiedliche Ansichten.

Als Vorteil werden vorwiegend folgende Punkte angeführt:

- Vermeidung von Abnutzungserscheinungen;
- Kein Verharren auf immer denselben Strukturen und Abläufen;
- Bessere Nachfolgeplanung;
- Transparente Zukunftsperspektiven der Mandatsträger;
- Durchbrechung von Machtkonzentrationen.

Gegen eine Amtszeitbeschränkung wird etwa vorgebracht:

- Verlust von wachsendem und aktuellem Sach-/Branchenkenntnis und Erfahrung, weshalb andere Instrumente wie etwa eine Altersbeschränkung auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben vorzuziehen seien;
- Verlust eines ausbaufähigen persönlichen Beziehungsnetzes;
- Schwierigkeiten in der Gewinnung von gesuchten Spezialist*Innen;
- Zwangsvorschriften unterlaufen flexible und einzelfallgerechte Lösungen;
- Vorrang des Leistungsgedankens und unternehmerischer Freiheit;
- Beeinträchtigung der Attraktivität für mögliche Kooperationspartner.

Aus Sicht des Kleinen Landrates müsste eine Amtszeitbeschränkung grundsätzlich für die Vertreter der Gemeinde und die externen Mitglieder in einem Verwaltungsrat gleichermassen gelten. Hinsichtlich der Delegation von Mitgliedern des Kleinen Landrates wäre eine Amtszeitbeschränkung auf Grund der politischen Vertretung aber auf die effektive Dauer ihres Mandates in der Exekutive abzustimmen und liesse sich allenfalls nicht auf 12 Jahre begrenzen (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Postulat von alt Landrat Ambühl betreffend Amtszeit Landammann und Kleiner Landrat entkoppeln). Zudem dürfte ein vorgängiges Verwaltungsratsmandat insofern nicht angerechnet werden, soweit dies eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als Vertreter der Gemeinde innerhalb der gesamten Amtszeit als Kleiner Landrat verhindern würde. Als entscheidender Punkt erscheint dem Kleinen Landrat aber das Abwägen zwischen dem Einsatz von frischen Kräften und neuen Ideen gegenüber dem Erhalt von wertvoller Fachkompetenz, wie dies auch von den Postulant*innen angedeutet wird. In Ausnahmefällen müsste deshalb zur Sicherung von Experten*innenwissen eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren für eine begrenzte Zeit ausgesetzt werden können und zwar auch für ehemalige Mitglieder des Kleinen Landrates. Dabei wird die durch den Kleinen Landrat vorzunehmende Beurteilung von wertvollen Branchenkenntnissen in solchen Fällen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung.

2.6 Umsetzung

Die Forderung der Postulant*innen lässt sich durch eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsstatuten umsetzen, was der Kleine Landrat im Rahmen der Ausübung der Aktionärsrechte allein vornehmen kann.

3. Schlussfolgerung

Angesichts der vom Kleinen Landrat als hoch gewichteten Vorteile einer Amtszeitbeschränkung und der wiederholten breiten Forderung aus dem Parlament wird das Postulat insofern unterstützt, als dass eine Amtszeitbeschränkung in gemeindeeigenen Körperschaften umfassend und für sämtliche Mitglieder des Leitungsorgans vorzusehen ist. Dabei erscheint eine

max. Dauer von 12 Jahren durchaus vertretbar, sofern für ausgewiesene Fachpersonen eine Verlängerung um eine Amtsdauer zulässig und bei den Mitgliedern des Kleinen Landrats eine Amtszeit während ihrer effektiven Behördenzugehörigkeit möglich bleibt.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das von alt Landrat Hanspeter Ambühl eingereichte Postulat vom 15. Dezember 2020 betreffend eine Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der gemeindeeigenen Körperschaften sei zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat von alt Landrat Hanspeter Ambühl vom 15. Dezember 2020 betreffend eine Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der gemeindeeigenen Körperschaften

Postulat

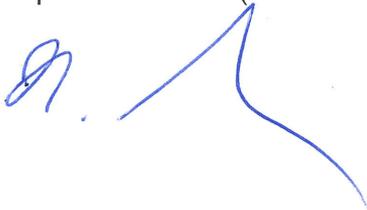
Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der gemeindeeigenen Körperschaften (z.B. EW Davos AG und Spital Davos AG)

Die Amtsinhaberinnen und -inhaber der Gemeindebetriebe werden heute durch den Kleinen Landrat gewählt, oder sie haben von Amtes wegen Einsitz. Dadurch entsteht die aus demokratischer Sicht unbefriedigende Situation, dass sich die Exekutivmitglieder selber in die Verwaltungsräte der Gemeindebetriebe wählen können. Dem ist nichts entgegengesetzt, wenn auch in diesen Gremien die Amtszeitbeschränkung eingehalten wird. Scheidet jemand aus dem Kleinen Landrat aus, darf dieses KLR-Mitglied nur neu in den Verwaltungsrat gewählt werden, wenn es über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügt.

Der Kleine Landrat soll die gesetzlichen Vorgaben der Verfassung der Gemeinde Davos (Statutenänderung) für eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren auch für Mitglieder der gemeindeeigenen Körperschaften umsetzen.

Davos, 15. Dezember 2020

Hanspeter Ambühl (Erstunterzeichner) Alexandra Bossi (Zweitunterzeichnerin)

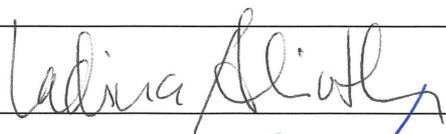
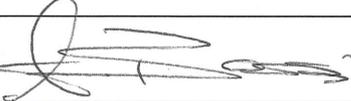
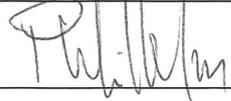


Parlamentarischer Vorstoss

Postulat

Amtszeitbeschränkung bei Mitgliedern der
gemeindeeigenen Körperschaften (z.B. EW Davos AG
und Spital Davos AG)

Titel des Vorstosses:

Name	Unterschrift
Ackermann Cyrill (SVP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl Hanspeter (FDP)	1. Unterzeichner 
Augstburger Roland (SP)	
Baetschi Peter (FDP)	
Bossi Alexandra (FDP)	2. Unterzeichner 
Däscher Peter (BDP)	
Dieth Kevin (SVP)	
Gianola Marc (FDP)	
Hoffmann-Stiffler Iris (parteilos)	
Knölle Jacobina (CVP)	
Pilman Vladimir (FDP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Thomann Christian (EVP)	
Vetsch Hans (parteilos)	
Wilhelm Philipp (SP)	
Zürcher Jürg (FDP)	

Sitzung vom 23.03.2021
Mitgeteilt am 26.03.2021
Protokoll-Nr. 21-196
Reg.-Nr. A3.A

An den Grossen Landrat

Postulat Hanspeter Ambühl betreffend "Virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats" vom 15. Dezember 2020, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Hanspeter Ambühl und 13 Mitunterzeichner*innen reichten am 15. Dezember 2020 ein Postulat mit folgenden Vorschlägen ein:

"So rasch wie möglich,

- rechtliche und technische Voraussetzungen für virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats und den Kommissionen zu schaffen
- rechtliche Voraussetzungen für eine elektronische Unterschrift bei parlamentarischen Vorstössen zu schaffen. Dabei soll der Landschreiber das Recht erhalten, im Zweifelsfall die Unterschrift zu überprüfen.
- Es soll auch geprüft werden, ob in Zukunft Liveübertragungen der Sitzungen des Grossen Landrates (analog Grosser Rat) möglich sind.
- Natürlich sind die Kosten entsprechend abzuwägen."

Begründet wird das Postulat damit, dass die Situation während der Covid-19 Pandemie die Versammlungen immer schwieriger mache. Risikopersonen verzichteten gar ganz auf die Teilnahme an Sitzungen, was eine unbefriedigende Situation für ein vom Volk gewähltes Mitglied der Legislative sei. Mit der Umsetzung der oben erwähnten Anliegen soll das Gemeinde-Parlament auch in Krisensituationen tagen können.

2. Beurteilung des Kleinen Landrats

Im Postulat werden die drei folgenden Forderungen gestellt, welche sogleich einzeln beurteilt werden:

1. Liveübertragungen von Sitzungen des Grossen Landrats;

2. Virtuelles Abhalten von Sitzungen des Grossen Landrats und den parlamentarischen Kommissionen;
3. Elektronische Unterschrift für parlamentarische Vorstösse.

Zusammenfassend ist vorab zu diesen Forderungen zu bemerken, dass der Kleine Landrat die Meinung der Postulat*innen teilt, dass sichergestellt werden muss, dass das Gemeinde-Parlament auch in Krisensituationen tagen kann und die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Realisierung dieses Anliegens beitragen können. Generell ist der Kleine Landrat der Ansicht, dass die sich immer stärker und weiter entwickelnde Digitalisierung auch vor dem Parlamentsbetrieb nicht Halt machen sollte und wird. Die Digitalisierung der Legislative sollte daher in gewisser Hinsicht auch unabhängig von einer Pandemiesituation vorangetrieben werden. Das Postulat wird daher zudem als Anlass genommen, Überlegungen des Kleinen Landrats zum Thema "Digitalisierung des Gemeinde-Parlaments 2022" darzulegen (siehe Ziff. 2.4.).

2.1. Virtuelle Sitzungen

2.1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 31 Gemeindeverfassung (DRB 10) ist der Grosse Landrat beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder *anwesend* sind. Bezüglich der Kommissionen des Grossen Landrats definiert Art. 12 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats (DRB 10.3; nachfolgend: GO GLR) das Beschlussquorum und verwendet ebenfalls den Begriff "anwesend". Fraglich ist, was unter "anwesend" genau verstanden wird. Nach bisherigem Verständnis und Praxis in der Gemeinde Davos war damit stets die physische Präsenz im Sitzungszimmer des Grossen Landrats gemeint.

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubündens (BR 175.050; nachfolgend GG) hält in Art. 28 GG eine Teilnahmepflicht der Mitglieder von Behörden an Sitzungen fest. Weiter definiert dieser Artikel, dass eine Behörde beschlussfähig ist, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder *anwesend* ist. Nach einer ersten Beurteilung des Amts für Gemeinden des Kantons Graubünden auf Anfrage des Rechtsdiensts der Gemeinde schliesst der im genannten Gesetz verwendete Begriff "anwesend" nicht aus, dass die Gemeinde Davos eine Regelung verabschiedet, wonach Sitzungen des Grossen Landrats per Videokonferenz durchgeführt könnten, wobei eine rechtliche Grundlage im kommunalen Recht ausdrücklich empfohlen wird. Auch die Bundesverfassung definiert das Beschlussquorum der Bundesversammlung und verwendet den Begriff "anwesend", wobei diesbezüglich davon ausgegangen wird, dass damit die physische Anwesenheit im Ratssaal gemeint ist.¹ Rechtliche Grundlagen für einen Parlamentsbetrieb ohne physische Präsenz müssten geschaffen werden.²

Insgesamt stünde aus juristischer Sicht nach einer ersten Einschätzung dem Vorschlag der Postulant*innen das übergeordnete Recht nicht entgegen, wobei allerdings eine Ergänzung der genannten kommunalen Bestimmungen notwendig erscheint.

¹ Giovanni Biaggini, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 159 Rz. 2.

² Michael Surber, *Parlament kann per Videokonferenz tagen*, NZZ vom 9. April 2020.

2.1.2. Technische Anforderungen und Kosten

Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausführungen zu den technischen Anforderungen ist darauf hinzuweisen, dass gewährleistet werden muss, dass die Mitglieder des Grossen Landrats ihre Rechte (d.h. v.a. Partizipationsmöglichkeiten an der Entscheidungsfindung allgemein, Meinungsaustausch, Teilnahme an den Abstimmungen) genauso wahrnehmen können müssen wie in physisch abgehaltenen Sitzungen. Auch müssen schriftliche (d.h. geheime Wahlen) realisierbar sein (vgl. Art. 2 GO GLR). In technischer Hinsicht muss sichergestellt werden, dass Missbrauch (z.B. unzulässige Stellvertretung) verhindert wird. Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Sitzungen der Kommissionen im Gegensatz zu den Sitzungen des Grossen Landrats nicht öffentlich sind (Art. 12 GO GLR). Diese Vertraulichkeit muss mit den technischen Instrumenten gewährleistet werden.

Technisch kann mit der bereits bestehenden und in der Gemeinde Davos im Einsatz stehenden Lösung Teams von Microsoft eine virtuelle Sitzung sichergestellt werden. Diesbezüglich sind aber noch vertiefte Abklärungen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit notwendig, damit Missbrauch verhindert und insbesondere geheime Wahlen und Kommissionssitzungen korrekt und sicher durchgeführt werden können. Diese Fragen werden zwingend bei der Ausarbeitung einer Vorlage im Zusammenhang mit dem Postulat noch geklärt werden müssen. Zudem ist eine detaillierte Einführung für alle Beteiligten sehr wichtig, damit in verschiedenen Situationen optimal reagiert und die Werkzeuge optimal genutzt werden können.

Für Abstimmungen in virtuellen Sitzungen muss eine neue Lösung evaluiert werden, welche es ermöglicht, online und sicher abzustimmen. Eine mögliche Lösung für das Remotevoting der Firma IT Processing ist seit kurzem im Bundesparlament im Einsatz (siehe dazu die Success-Story von IT Processing unter <https://www.it-processing.ch/portfolio/remote-voting/>). Für die Umsetzung müssen die Prozesse und Anforderungen der Gemeinde Davos geklärt und definiert werden. Dabei ist zwingend sicher zu stellen, dass Online-Abstimmungen nur mit gesichertem Login möglich sind. Dies ist aus heutiger Sicht mit den bestehenden IT-Mitteln möglich. Für die Umsetzung einer neuen Online-Abstimmungslösung liegt eine Richtofferte im Rahmen von Fr. 35'000.– der Firma IT Processing AG vor, welche wie oben beschrieben mit der Basis dieser Lösung auch das Bundesparlament bedient, wobei dort eine Hardware-Abstimmungsanlage involviert ist. Daher muss die Lösung für die Gemeinde Davos angepasst werden, da hier keine Hardware-Abstimmungsanlage involviert ist und dies für rein virtuelle Sitzungen auch nicht funktionieren würde. Aus heutiger Sicht ist die Lösung umsetzbar. Dazu sind auch verschiedene Ausbaustufen denkbar. So könnte beispielsweise das Einspeisen von Abstimmungstexten von rein manuellem Erfassen mittels Schnittstellen zum Geschäftsverwaltungssystem (GEVER-System) vereinfacht, die Präsentation der Abstimmungsergebnisse grafisch gemäss Sitzordnung dargestellt und die Resultate wieder via Schnittstellen in das GEVER-System zurück gespiesen werden. Dazu sind aber noch weitere Detailabklärungen nötig, um Kosten und Nutzen beurteilen zu können.

2.1.3. Fazit

Die Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Sitzungen des Grossen Landrats und dessen Kommissionen sieht der Kleine Landrat gemäss aktueller Einschätzung als sinnvoll und machbar an. Im Rahmen der Ausarbeitung einer konkreten Vorlage im Zusammenhang mit diesem Postulat werden jedoch noch umfassende Abklärungen technischer Art notwendig sein. Ferner bedarf es einer Anpassung des kommunalen Rechts.

2.2. Liveübertragungen der Sitzungen des Grossen Landrats

2.2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 24 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050; nachfolgend: GG) sind die Sitzungen des Gemeindeparlaments zwingend öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen ergibt sich auch aus dem kommunalen Recht (Art. 24 GO GLR). Dieser Grundsatz muss eingehalten werden sowohl wenn die Sitzungen mit physischer Anwesenheit als auch wenn diese virtuell abgehalten werden.

Werden die Sitzungen öffentlich abgehalten mit der Möglichkeit der physischen Anwesenheit und *gleichzeitig* auch noch live übertragen, bedarf es hierfür keine weiteren Anpassungen im Davoser Rechtsbuch. Soll hingegen unter besonderen Umständen eine physische Sitzung des Grossen Landrats *nur* live übertragen werden bei gleichzeitigem generellen Ausschluss der Öffentlichkeit, gestaltet sich die Situation anders. Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie erliess die kantonale Regierung am 21. April 2020 eine Verordnung mittels welcher angeordnet wurde, dass die Parlamentssitzungen der Gemeinden unter Ausschluss von Publikum stattfinden, die Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen jedoch über die elektronischen Medien gewährleistet werden könne. Das Amt für Gemeinden erachtet die Anforderungen von Art. 24 GG bei einer Übertragung der Sitzung über die elektronischen Medien als erfüllt, weshalb auch dieses Anliegen mit übergeordnetem Recht vereinbar ist. Es erscheint allerdings angezeigt, im kommunalen Recht die besonderen Umstände (z.B. Pandemiesituation), in welchen die Verhandlung ohne physischen Präsenz von Publikum stattfinden soll und das Öffentlichkeitserfordernis über die elektronischen Medien realisiert wird, genauer zu definieren.

2.2.2. Technische Anforderungen und Kosten

A. Liveübertragungen von physisch abgehaltenen Sitzungen

Die technische Ausrüstung des Landratssaals stammte von Anfang des vorletzten Jahrzehnts und war somit rund 20 Jahre alt. Technische Störungen hatten sich zuletzt gehäuft. Die Erneuerung dieser Anlage war bereits seit geraumer Zeit vorgesehen, musste jedoch aufgrund anderer wichtiger Projekte mehrmals zurückgestellt werden. Im vergangenen Herbst konnte aber mit dem Abbau und der Neuinstallation der technischen Ausrüstung (Kommunikationstechnologie, Beleuchtung, Steuerung) begonnen und Ende 2021 abgeschlossen werden. Gemäss einem zeitgemässen Anforderungskatalog sind mit der neuen Anlage ganz neue Anwendungen möglich, an diese im bisherigen Ratsbetrieb nicht zu denken gewesen wäre.

Die Übertragung der physisch abgehaltenen Sitzung war bisher nur in Form einer Audio-Aufnahme und mit einer zeitlichen Verzögerung von einigen Tagen möglich. Dabei mussten die Sprachsequenzen des/der Vortragenden abgegrenzt und mit dem Namen des/der Vortragenden verknüpft werden, damit das gewünschte Traktandum und die entsprechenden Vortragenden in der Audio-datei später konkret definiert und angewählt werden konnten. Dieses sogenannte Tonprotokoll hatte den grossen Vorteil, dass die exakte Wortwahl, der Tonfall, Zwischentöne, Zwischenrufe, etc. genau abgebildet werden konnten, was ein schriftliches Protokoll nicht imstande ist. Dennoch ist das bisherige Tonprotokoll keine Liveübertragung und auch kein gutes Abbild einer Parlamentssitzung, weil Gestik des/der Vortragenden, die Reaktionen der übrigen Sitzungsteilnehmer, visuell präsentierte Inhalte usw. nicht übermittelt werden konnten.

Mit der Erneuerung der technischen Anlagen und mit der Nutzung des technischen Fortschritts war absehbar, dass für die Übertragung des Ratsgeschehens – im Landratssaal und nach aussen via Internet – sich neue Möglichkeiten eröffnen. Die Erneuerung war seit Jahren geplant und wurde völlig unabhängig von der gegenwärtigen Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen gesellschaftlichen Erfahrungen vorgenommen. Mit der neuen, wie erwähnt im Landratssaal bereits vollständig installierten technischen Anlage können neu Bild und Ton auf die Bildschirme im Ratssaal als auch via Streaming ins Internet übertragen werden. Dabei können folgende Anwendungen zum Einsatz kommen:

- a) Bildübertragung ab Kamera: Im Landratssaal ist eine Kamera installiert, die Aufnahmen vom Ratsgeschehen machen kann. Diese Kamera kann mittels Software gesteuert werden um verschiedene Blickwinkel und Ansichten sicher zu stellen. Zwischen diesen Kameraeinstellungen kann direkt hin- und her geschaltet werden. Die Kameraeinstellungen sind auf den Landratspräsidenten, den Landammann, den Kleinen Landrat als Gremium, den/die Einsitznehmende/n und das Plenum fokussiert – immer aus der Perspektive des Publikumsbereichs. Drei weitere Kameraeinstellungen können zusätzlich individuell – vorgängig zu den Sitzungen – eingeplant werden. Damit kann die Kamera von einer Person bedient und der Bildausschnitt via Tastenklick gesteuert werden. Nicht möglich ist die Fokussierung der Kamera auf jeden einzelnen Ratsteilnehmenden individuell. Dies hätte mehrere Kameras und demzufolge auch mehrere Personen zur Kameraführung, inklusive einer Person für die Auswahl des zu sendenden Bildsignals benötigt. Von dieser aufwendigeren Möglichkeit der Aufnahme des Ratsgeschehens mit mehreren Kameras wurde aus Kosten- und Qualitätsgründen abgesehen.
- b) Tonübertragung ab Mikrofonen: Neu stehen Tischmikrofone pro Landrätin/Landrat, ein Handmikrofon und ein Headset zur Verfügung. Die Mikrofone verfügen über eine Ein-/Aus-Taste, damit Fremdgeräusche und Rückkopplungen vermieden werden können.
- c) Bildübertragung ab Präsentationsquelle: Neu ist die elektronische Bildübertragung vom Präsentationslaptop (beim Einsitznehmenden) oder von einem anderen eingeloggten elektronischen Gerät möglich. Die Bildübertragung ist nicht nur auf den grossen Bildschirmen im Landratssaal möglich, sondern kann auch zeitgleich ins Internet gestreamt werden. Somit kann bei einer Liveübertragung nicht nur der/die Sprechende übertragen werden, sondern es können auch die elektronischen Unterlagen gezeigt werden. Der Entscheid, was übertragen werden soll, Person oder Unterlagen, trifft der/die Kameraverantwortliche. Da im Ratssaal zwei grosse Bildschirme nebeneinander installiert sind, kann im Ratssaal beides übertragen werden, Referent/in und Unterlagen, im Internet muss jedoch einem Signal der Vorzug gegeben werden. Neu ist es auch möglich, dass von einem Laptop oder von einem Handy eines Ratsteilnehmenden direkt von dessen Sitzplatzposition präsentiert werden kann. Allerdings wird es dazu anfänglich etwas Übung benötigen.
- d) Zusätzliche Features: Es sind weitere neue Anwendungen möglich, wie die Zuschaltung externer Gesprächsteilnehmer (z.B. Experten) auf den Grossbildschirm, das Abspielen von DVD/Blu-ray (Filmen) direkt auf den Grossbildschirm, die Anfertigung von Audio-Sicherungskopien ohne Wechsel des Speichermediums, etc.

Noch unklar ist, ob die Steuerung der Kommunikationsanlage inskünftig vom Landschreiber – neben seinen Aufgaben im Rahmen des Ratsgeschehens – ausgeführt werden können oder ob es eine zusätzliche Person der Gemeindeadministration dazu benötigt. Da die Signale für die Bild-

schirme und die Tonanlage im Ratssaal gleichzeitig ins Internet gestreamt werden, kann der Aufwand, der direkt nur mit der Internetübertragung verbunden ist, in überschaubaren Grenzen gehalten werden. Deshalb ist vorgesehen, inskünftig alle Landratssitzungen im Internet zu übertragen, was bei kantonalen und vermehrt auch bei kommunalen Parlamenten mittelfristig zum Normalfall und von der Bevölkerung erwartet werden wird. Denkbar ist auch, wichtige Medienkonferenzen, Informationsveranstaltungen, Diskussionen und andere Anlässe der Gemeinde im Landratssaal mit seinen modernen Kommunikationsmöglichkeiten durchzuführen.

Die gesamte technische Neuausrüstung des Landratssaals wurde ordnungsgemäss mit ihren vermuteten Kosten im Sommer 2019 im Rahmen des Budgetierungsprozesses bei der Finanzverwaltung eingegeben. Die Anlagen konnten unter Leitung der IT-Abteilung im Rahmen des vom Grossen Landrat genehmigten Budgets im Frühjahr 2020 geplant und im Herbst 2020 erstellt werden.

B. Liveübertragung von virtuellen Sitzungen

Rein Virtuelle Sitzungen inkl. Streaming können mit der neuen Anlage ebenfalls ermöglicht werden. Dazu kann der Landschreiber die virtuelle Sitzung aus dem Landratssaal steuern und damit die Möglichkeiten der neuen Anlage nutzen, um die Sitzung live zu publizieren. Genau gleich sind auch hybride Sitzungen, das heisst Sitzungen, bei welchen ein Teil der Parlamentsmitglieder physisch vor Ort und ein Teil virtuell z.B. von zu Hause aus (Quarantäne etc.) teilnehmen, möglich (siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziff. 2.4.). Diese Varianten müssen aber bei Bedarf noch detailliert geplant, vorbereitet und durchgespielt werden, damit eine echte Sitzung problemlos ablaufen kann und es muss rechtlich geklärt sein, wann genau eine Hybrid-Sitzung möglich sein soll.

Für geheime Wahlen oder nicht öffentliche Teile einer Sitzung kann der Landschreiber das Streaming bei physischen und virtuellen Sitzungen unterbrechen. Das gleiche gilt für allfällige Aufzeichnungen von Ton und Bild. Bei Pausen besteht die Möglichkeit ein Standbild mit Text und Hintergrundmusik oder ein Livebild mit Hintergrundmusik zu präsentieren und falls erwünscht auch zu streamen.

Für eine Liveübertragung einer Sitzung im Kongresszentrum müsste, ähnlich wie bei den beiden letzten Sessionen vom Grossen Rat vom Kanton Graubünden, mit einer externen Firma eine Lösung gesucht werden, da dort keine fix installierten Kameras vorhanden sind. Die Daten könnten aber über die gleichen Kanäle wie bei einer Sitzung aus dem Landratsaal publiziert werden.

2.2.3. Fazit

Die Liveübertragung von physisch abgehaltenen Sitzungen wird ab Rückkehr des Grossen Landrates in den Landratssaal nach Abklingen der Coronavirus-Pandemie realisiert werden können. Dabei besteht für interessierte Gäste nach wie vor die Möglichkeit, den Landratssitzungen physisch im Zuschauerbereich beiwohnen zu können. Die Möglichkeit von Liveübertragungen von im Kongresszentrum abgehaltenen Sitzungen müsste genauer mit einer externen Lösung überprüft werden.

Sollen jedoch physisch abgehaltene Sitzungen nur live (ganz ohne Publikum) übertragen werden, drängt sich auf, dafür im kommunalen Recht eine Grundlage zu schaffen. Im Übrigen muss es auch

im Fall von virtuellen Sitzungen für jede Person möglich sein, eine Parlamentssitzung über elektronische Medien zu verfolgen. In technischer Hinsicht würde die neue Anlage im Landratsaal ermöglichen, virtuelle Sitzungen live zu übertragen.

2.3. Elektronische Unterschrift für parlamentarische Vorstösse

2.3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Möglichkeit Vorstösse auch in elektronischer Form zu unterstützen, bedarf einer Anpassung von Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats.

2.3.2. Technische Anforderungen und Kosten

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die oben erwähnte Online-Abstimmungslösung auch für die Einreichung von Vorstössen mit der elektronischen Unterzeichnung für die Unterstützung eines Vorstosses, zu nutzen. Für die Umsetzung der Erweiterung der Online-Abstimmungslösung liegt eine Richtofferte im Rahmen von Fr. 10'000.– der Firma IT Processing AG vor. Parallel laufen auch Abklärungen, ob die bestehende Lösung vom Kantonsparlament lokal aufgebaut oder allenfalls als Service vom Kanton durch die Gemeinde Davos genutzt werden könnte. Wie bei der Online-Abstimmungslösung muss auch diesbezüglich sichergestellt werden, dass Missbrauch verhindert werden kann. Um dies zu erfüllen, sind noch vertiefte Abklärungen (Prozesse, Sicherheit, Kosten) nötig, aber eine Umsetzung scheint aus heutiger Sicht mit überschaubarem Aufwand möglich.

2.3.3. Fazit

Gemäss Einschätzung des Kleinen Landrats ist es ohne unverhältnismässigem Aufwand möglich, die elektronische Unterschrift von parlamentarischen Vorstössen künftig zu ermöglichen. Der Kleine Landrat erachtet diesen Vorschlag nicht nur während Krisenzeiten als sinnvoll, sondern generell als prüfenswert. So müssten sich die Urheber der parlamentarischen Vorstösse nicht kurz vor Sitzungsbeginn noch auf Unterschriftenjagd begeben, sondern könnten dies bereits einige Tage im Vorfeld der Sitzung via elektronische Medien sicherstellen.

2.4. Digitalisierung des Gemeinde-Parlaments 2022

Die Digitalisierung wird immer stärker und sollte auch vor dem Parlamentsbetrieb nicht haltmachen. Da im Zusammenhang mit dem Postulat ohnehin diverse Abklärungen technischer und rechtlicher Art erfolgen müssen, will der Kleine Landrat die Gelegenheit nutzen, mit diesen Abklärungen im Zusammenhang stehende Möglichkeiten zu prüfen. Liveübertragungen und elektronische Unterschriften von Vorstössen sollen auch unabhängig von einer Pandemiesituation ermöglicht werden. Weiter soll über die eigentliche Postulatsforderung hinaus geprüft werden, ob es technisch mit einem vertretbaren Aufwand möglich wäre, dass einzelne Mitglieder des Grossen Landrats, die beispielsweise aufgrund eines längeren beruflich oder familiär bedingten Auslandsaufenthalts ortsabwesend sind oder aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Risikoperson in einer Pandemie) während einer Sitzung elektronisch zuzuschalten, so dass dieses Mitglied dennoch seine Amtstätigkeit

ausüben könnte. Auch diesbezüglich müssten die nötigen Grundlagen im kommunalen Recht geschaffen und insbesondere definiert werden, unter welchen Voraussetzungen virtuelle Sitzungen stattfinden sollen bzw. sich einzelne Mitglieder virtuell dazuschalten können.

2.5. Schlussfolgerungen

In der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung an Bedeutung gewonnen, was sich gerade auch an diesem parlamentarischen Vorstoss zeigt. Der Kleine Landrat erachtet die Vorschläge der Postulat*innen als wichtig und zeitgemäss.

In rechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben aufgrund einer ersten Einschätzung keine Bestimmungen des übergeordneten Rechts entgegen, allerdings besteht Anpassungsbedarf im kommunalen Recht. Die EDV-technischen Anforderungen und die damit zusammenhängenden Kosten gestalten sich für die einzelnen Anliegen unterschiedlich. Aus heutiger Sicht muss mit einem Aufwand von rund Fr. 60'000.– bis Fr. 70'000.– gerechnet werden, wobei die Definition der Anforderungen und der Prozesse und die Datenschutz- und Datensicherheitsfragen einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtkosten haben. Würde das Postulat überwiesen, müssten allfällige bereits im Jahr 2021 anfallende Kosten, die nicht vom aktuellen Budget abgedeckt werden könnten, noch dieses Jahr mit den nötigen finanzrechtlichen Beschlüssen legitimiert werden. Der restliche Finanzbedarf für die weitere Umsetzung kann im Budget des Jahres 2022 aufgenommen werden.

Der Kleine Landrat ist der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob einige Aspekte der Anregungen auch unabhängig von einer Krisensituation umgesetzt werden könnten. Bezüglich der Liveübertragung von physisch abgehaltenen Sitzungen des Grossen Landrats sind zwischenzeitlich diverse Vorkehrungen abgeschlossen und die erste Liveübertragung sollte nach der pandemiebedingten Ausquartierung der Landratssitzungen in das Kongresszentrum und der Rückkehr in den technologisch erneuerten Landratssaal umgehend möglich sein. Weiter erachtet es der Kleine Landrat unabhängig von der Pandemiesituation als angezeigt, die Möglichkeit der elektronischen Unterschrift von parlamentarischen Vorstössen voranzutreiben, zumal dies auch ohne grösseren Aufwand realisiert werden kann. Auch möchte der Kleine Landrat unter bestimmten Umständen, das Abhalten von virtuellen Parlaments- und Kommissionsitzungen ermöglichen, allerdings ist der Aufwand zur Umsetzung vor allem in technischer, aber auch in rechtlicher Art diesbezüglich grösser. Das Risiko eines Missbrauchs muss ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen ist der Kleine Landrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Würde das Postulat überwiesen, ist in Art. 46 Geschäftsordnung des Grossen Landrats vorgesehen, dass der Kleine Landrat dem Grossen Landrat innert sechs Montagen eine Vorlage zur Behandlung unterbreitet. An dieser Stelle sei darauf aufmerksam zu machen, dass diese Frist zwar voraussichtlich eingehalten werden kann, es jedoch aufgrund der technischen Herausforderungen sowie der nötigen Anpassungen des kommunalen Rechts voraussichtlich bis Mitte 2022 dauern wird, bis alle erwähnten Vorschläge umgesetzt und alle Instrumente zur eigentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Hanspeter Ambühl eingereichte Postulat betreffend "Virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats" vom 15. Dezember 2020 sei zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Hanspeter Ambühl betreffend "Virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats" vom 15. Dezember 2020

Postulat

Virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats

Die Situation während der Covid-19 Pandemie macht Versammlungen immer schwieriger. Ein Mitglied des Grossen Landrats, Vladimir Pilman, hat als Angehöriger der Hochrisiko-Gruppe auf eine Teilnahme an den vergangenen Sitzungen verzichtet. Eine unbefriedigende Situation für ein vom Volk gewähltes Mitglied der Legislative. Die aktuelle Diskussion um ein Lock-down ist die Durchführung der nächsten Sitzung unsicher.

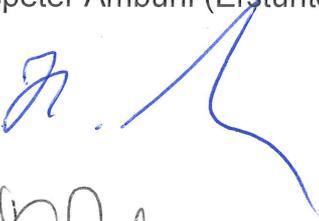
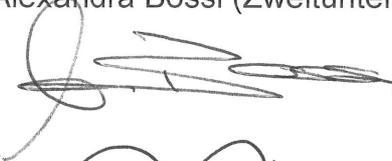
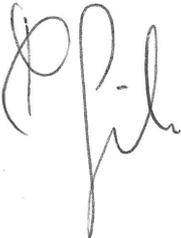
Damit das Gemeinde-Parlament auch in Krisensituationen tagen kann, wird der Kleine Landrat aufgefordert:

So rasch wie möglich,

- **rechtliche und technische Voraussetzungen für virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats und den Kommissionen zu schaffen**
- **rechtliche Voraussetzungen für eine elektronische Unterschrift bei parlamentarischen Vorstössen zu schaffen. Dabei soll der Landschreiber das Recht erhalten, im Zweifelsfall die Unterschrift zu überprüfen.**
- **Es soll auch geprüft werden, ob in Zukunft Liveübertragungen der Sitzungen des Grossen Landrates (analog Grosser Rat) möglich sind.**
- **Natürlich sind die Kosten entsprechend abzuwägen.**

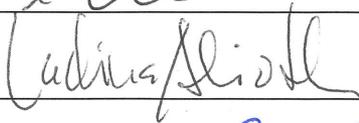
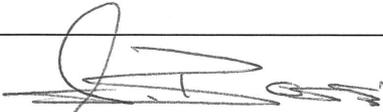
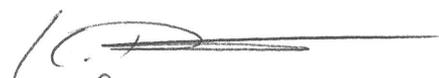
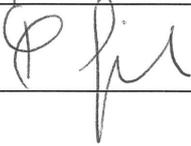
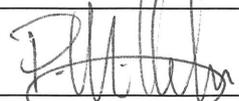
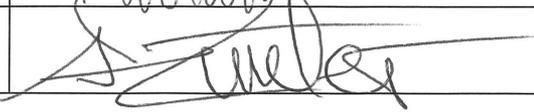
Davos, 15. Dezember 2020

Hanspeter Ambühl (Erstunterzeichner) Alexandra Bossi (Zweitunterzeichnerin)


Parlamentarischer Vorstoss

Postulat Virtuelle Sitzungen des Grossen Landrats

Name	Unterschrift
Ackermann Cyrill (SVP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl Hanspeter (FDP)	1. Unterzeichner 
Augstburger Roland (SP)	
Baetschi Peter (FDP)	
Bossi Alexandra (FDP)	2. Unterzeichner 
Däscher Peter (BDP)	
Dieth Kevin (SVP)	
Gianola Marc (FDP)	
Hoffmann-Stiffler Iris (parteilos)	
Knölle Jacobina (CVP)	
Pilman Vladimir (FDP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Thomann Christian (EVP)	
Vetsch Hans (parteilos)	
Wilhelm Philipp (SP)	
Zürcher Jürg (FDP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 23.03.2021
Mitgeteilt am 26.03.2021
Protokoll-Nr. 21-203
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Lawinenverbau Duchli, Davos

1. Ausgangslage

Bei der Duchli-Lawine handelt es sich um eine Schadenslawine, wie ein Auszug aus dem Ereigniskataster verdeutlicht. So ging im Januar 1968 die Lawine aus dem unverbauten Anrissbereich bis über die Dischmastrasse und zerstörte grosse Teile der Zimmerei Künzli. Im Februar 1999 erreichten zwei Lawinen die Strasse knapp nicht. Am 31.01.2000 wurde die Strasse trotz der Lawinenverbauung verschüttet.

Mit der Realisierung der Lawinenverbauungen 1995/1996 wurde die Situation deutlich verbessert. Die Lawinenaktivität nahm ab. Zu erwähnen gilt, dass eine Lawine 1999 durch die Verbauung durchfloss und bis in den Talboden vordrang.

Mit der Rutschung vom Juni 2019 wurden Teile der Lawinenverbauung zerstört und stark in Mitleidschaft gezogen. Insgesamt wurden 5 Reihen der bestehenden Lawinenverbauungen auf einer Länge von rund 90 m komplett zerstört. Am Rand der Rutschung sind rund 30 m der bestehenden Verbauung beschädigt worden und wurden rückgebaut.

Als Sofortmassnahmen wurde das Gebiet in der ersten Phase überwacht. Mittels Schüttung eines Dammes im östlichen Bereich wurden der Golfplatz und die Kantonsstrasse provisorisch vor weiterem Murgang geschützt. Die Rutschung wurde beurteilt. Um den Verlust von weiteren Lawinenverbauungen durch rückschreitende Erosion zu verhindern, wurde eine verankerte Netzabdeckung zur Stabilisierung der Anrisskante eingebaut und eine geschlossene Vegetationsdecke aufgebaut. Die Begrünungsarbeiten werden im Frühjahr 2021 abgeschlossen.



LV Duchli; Rutschung mit fehlenden LV-Werken und teilweise erfolgter Netzabdeckung (Bild P. Ebnetter, AWN)

Die tur gmbh wurde durch die Gemeinde Davos zur Beurteilung der neu entstandenen Lawinensituation sowie einer Risikoanalyse beauftragt. Die Resultate zeigen, dass sich die neue Verbauungssituation bereits ab dem 30-Jahre-Szenario auswirkt. Es resultieren grössere Kubaturen und daraus grössere Auslauflängen.

Da die Verbauung bereits existiert, ergeben sich nur die Varianten, die Verbauung wiederherzustellen oder eine Erweiterung vorzunehmen. Da im Bereich der Rutschfläche von 2019 das Gelände im oberen Bereich beinahe überhängend ist und unterhalb, die abgerutschte Masse noch zum Teil instabil ist, eignet sich der Baugrund für den Bau von Lawinerverbauungen an Ort und Stelle nicht. Deshalb wird nicht eine Instandsetzung der Werke an Ort und Stelle, sondern eine Erweiterung der verbauten Fläche geplant. Mit dieser Erweiterung kann die verbaute Fläche, welche durch die Rutschung verloren gegangen ist, kompensiert werden.

2. Projektierte Arbeiten

Mit den geplanten Instandstellungsmassnahmen soll das minimale Ziel, den vor der Rutschung 2019 bestehenden Schutz vor Lawinen, wieder erreicht werden. Mittels optimaler Platzierung der zu erstellenden Lawinerverbauungen soll zudem die Situation von seitlich einreissenden Lawinen, wie sie in den Jahren 1999/2000 aufgetreten sind, unterbunden werden. Die aufkommende Waldverjüngung wird mit temporärem Lawinerverbau unterstützt.

Die Massnahmen sind im Bauprojekt "Lawinenverbau Duchli, Davos, Technischer Bericht" vom 17.03.2021 detailliert beschrieben. Die Realisierung des Projektes ist in 2 Jahresetappen vorgesehen. Im Jahr 2021 ist der Bau der Schneenetze sowie eine erste Etappe des temporären Lawinenverbau, ein Wildschutzzaun und Pflanzungen vorgesehen. Im 2022 werden die Stahlschneebrücken erstellt, der temporäre Lawinenverbau sowie die Wildschutzzäune und Pflanzungen abgeschlossen.

3. Projektgenehmigungsverfahren

Das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) hat mit Schreiben vom 17.02.2021 dem Projektvorhaben im Grundsatz zugestimmt. Am 23.03.2021 hat der Kleine Landrat das Auflageprojekt genehmigt und das AWN gebeten, das Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen. Sofern aus der Vernehmlassung der kantonalen Amtsstellen keine Einsprachen eingehen, wird die Regierung den Kantons Graubünden das Projekt im Juni genehmigen.

4. Eigentumsverhältnisse

Die Baufläche tangiert vier Parzellen, wovon eine im Besitz der Gemeinde Davos ist. Die Rechtsverhältnisse werden in Personaldienstbarkeitsverträgen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern geregelt, sofern sie nicht bereits vorhanden sind.

5. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Die Baukosten sind in den Auflageakten detailliert dargestellt. Die Bundes- sowie Kantonsbeiträge von maximal 75 % sind, gemäss Schreiben vom 17.02.2021, zugesichert, werden jedoch definitiv im Rahmen der Projektgenehmigung durch die Kantonsregierung freigegeben. Ebenso die Beteiligung durch das Tiefbauamt Graubünden (TBA GR) an den Restkosten.

Kostenvoranschlag vom 17.03.2021		CHF	1'110'000.00
Beiträge (Bund und Kanton)	75 %	CHF	832'500.00
Restkosten		CHF	277'500.00
Kostenteiler Restkosten			
TBA GR	35 %	CHF	97'125.00
Gemeinde Davos	65 %	CHF	180'375.00

Die Kosten sind in der Investitionsrechnung Budget 2021 sowie im Finanzplan 2022 auf der Kostenstelle 4207420.004 Lawinenverbauung Duchli ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Budget 2021	Finanzplan 2022
5030.01	Übrige Tiefbauten allg. Haushalt	CHF 600'000.00	CHF 600'000.00
6310.01	Investitionsbeiträge Kanton	CHF 400'000.00	CHF 400'000.00

Laut Davoser Rechtsbuch (DRB) 64, Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31.12.2019 ein Bestand von CHF 8'961'976.13 ausgewiesen. Der Kostenstand per 31.12.2020 liegt erst per Ende 1. Quartal 2021 vor. Für die Erstellung der Werke

werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Restkosten werden dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

6. Arbeitsausführung

Für die Oberbauleitung ist Peter Ebnetter, Schutzbautenspezialist beim AWN, Region 1, verantwortlich. Die Bauleitung für den Bau der Schneesetze und Stahlschneebrücken wird an ein Ingenieurbüro vergeben. Für den temporären Verbau und die Aufforstungen macht der Forstbetrieb die Bauleitung.

Für alle Materiallieferungen und Bauarbeiten wird das Submissionsgesetz angewendet. Aufforstungen und temporäre Verbauungen kann der Forstbetrieb ausführen. Die Baumeisterarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz vergeben. Mit den Bauarbeiten wird begonnen, sobald das Projektgenehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Die Sanierungsmassnahmen werden auf 2 Jahresetappen aufgeteilt und werden jeweils im Sommer/Herbst ausgeführt. Der Abschluss der Arbeiten wird im Herbst 2022 erfolgen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Lawinenverbauung Duchli vom 17.03.2021 sei, unter Vorbehalt der Projektgenehmigung durch die Kantonsregierung, zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 1'110'000.00 (Preisbasis Februar 2021) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden im Bilanzkonto 14030.01 Tiefbauten allgemeiner Haushalt aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207420 Lawinenverbauungen mittels Entnahme aus Fonds EK) dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ (Konto 4511.00) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Grundsatzentscheid vom 17.02.2021
- Projektmappe Lawinenverbau Duchli, mit Bauerklärung (zur Unterschrift)

Mitteilung an

- Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart (inkl. Bauerklärung)
- tur gmbh, Andrea Guler, guler@tur.ch
- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 23.03.2021
Mitgeteilt am 26.03.2021
Protokoll-Nr. 21-204
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2021/22, Teilprojekte "Hang- und Bachverbau Alberti" und "Zufahrt LV Schiahorn", Projektgenehmigung und Rahmenkredit

1. Ausgangslage

Mit dem kantonalen Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten (SIS) werden Instandstellungsarbeiten an Lawinenverbauungen und deren Zufahrtswege mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Die Gemeinde Davos hat für das Bauprogramm 2021/2022 Instandstellungsprojekte angemeldet, welche das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) mit Brief vom 10.02.2021 im Grundsatzentscheid gutgeheissen und Beiträge von Bund und Kanton in Aussicht gestellt hat. Der Kleine Landrat hat, mit Antwort vom 15.02.2021, das weitere Interesse an den Instandstellungsarbeiten der aufgeführten Projekte signalisiert.

2. Projekt "Hang- und Bachverbauung Alberti"



Schadhaftes Sperrbauwerk, Bild Technischer Bericht DIAG

Zum Schutz des Siedlungsgebietes, des Strassennetzes und der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überschwemmungen und Murgang wurden im 19. und 20. Jahrhundert im Hauptgerinne, in mehreren Seitengerinnen und an nicht ständig wasserführenden Seitenflanken insgesamt weit über 100 Sperrbauwerke aus Bruchsteinmauerwerk erstellt. Anlässlich einer periodischen Kontrolle stellte der Forstbetrieb der Gemeinde Davos im Sommer 2020 an den Sperrbauwerken teils namhafte Schäden fest. Im Juli 2020 erfolgte durch das Ingenieurbüro DIAG Davoser Ingenieure AG im Auftrag der Gemeinde Davos eine Zustandserfassung. Die grössten Schäden wurden an Schutzbauten zweier Seitenarme erkannt.

Die Sanierung dieser Schutzbauten wurde in das Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2021/2022 integriert und am 10.02.2021 vom Kanton grundsätzlich genehmigt. Das Büro DIAG Davoser Ingenieure AG wurde daraufhin in Absprache mit dem AWN beauftragt, ein Projekt mit technischem Bericht, Kostenvoranschlag und Plänen auszuarbeiten.

2.1. Projektierte Massnahmen

Mit den geplanten Instandstellungsmassnahmen soll der ursprüngliche Bauwerkszustand wiederhergestellt werden und somit die Schutzfunktion im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben. Die Massnahmen sind im Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2021, Technischer Bericht vom 19.02.2021, detailliert beschrieben.

2.2. Terminprogramm

Die Sanierungsmassnahmen werden auf zwei Jahresetappen in Lose aufgeteilt. Die Losaufteilung erfolgt pro Gerinne. Im Los 2021 umfassen die Arbeiten die Bauwerke im vorderen, östlichen Seitengerinne. Es werden fünf Sperren repariert, ein Holzkasten neu aufgebaut und Steinkörbe instandgestellt und unterfangen. Im Los 2022 folgen die Arbeiten im hinteren, westlichen Gerinne wobei über die Instandstellung einzelner Sperren nach weiteren Begehungen im Sommer 2021 abschliessend entschieden wird.

3. Projekt "Instandsetzung Stützmauern Büschalpweg"

Die Erschliessungsstrasse zu diversen Lawinenverbauungen am Schiahorn, im Dorftäli und am Dorfberg verläuft über die Bobbahnstrasse und den Büschalpweg. Auf dem Büschalpweg, zwischen der Abzweigung Bobbahnstrasse und der Brücke über den Schiabach, sind talseitig fünf Stützmauern vorhanden. Die ca. 100-jährigen Stützmauern sind in einem schlechten Zustand und müssen instandgesetzt bzw. verstärkt werden.



Ansicht der talseitigen Mauern 1, 2, 3 und 4; Bild Technischer Bericht tur gmbh

Eine Zustandsuntersuchung mit Sondierbohrungen im Jahr 2018 hat ergeben, dass die Qualität des ca. 100-jährigen Mauerbetons etwa derjenigen von Magerbeton entspricht. Zudem wurden an einzelnen Mauern Risse und vollständig durchtrennte Mauerteile festgestellt. Die Tragfähigkeit der Stützmauern kann künftig ohne Instandsetzungsmassnahmen nicht mehr gewährleistet werden.

3.1. Projektierte Massnahmen

Mit der geplanten Instandsetzung bzw. Verstärkung der Stützmauern soll ihre Funktionstüchtigkeit für eine Nutzungsdauer von weiteren 80 Jahren gesichert und gewährleistet werden. Die Massnahmen sind im Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2021, Technischer Bericht Instandsetzung Stützmauern Büschalpweg der tur gmbh vom 10.03.2021, detailliert beschrieben.

3.2. Terminprogramm

Die Arbeiten werden im Sommer 2021 ausgeführt.

4. Finanzierung

Die Baukosten für das Projekt "Hang- und Bachverbauung Alberti" wurden durch das Ingenieurbüro DIAG Davoser Ingenieure AG, jene des Projektes "Instandsetzung Zufahrt LV Schiahorn" durch das Ingenieurbüro tur gmbh berechnet. Sie sind in den Auflageakten detailliert dargestellt. Die Kantonsbeiträge von 75 % an die anrechenbaren Kosten sind zugesichert (Grundsatzentscheid AWN, 10.02.2021), definitiv entscheidet die Kantonsregierung.

Teilprojekt	Kostenvoranschlag	Kantonsbeitrag		Nettokosten
	CHF	%	CHF	CHF
Hang- und Bachverbauung Alberti	662'000.00	75	496'500.00	165'500.00
Instandsetzung Zufahrt LV Schiahorn	260'000.00	75	195'000.00	65'000.00
TOTAL	922'000.00		691'500.00	230'500.00

Die Kosten sind in der Investitionsrechnung ausgewiesen:

Kostenstelle 4207420.900 Neue Lawinenverbauungen

Budget 2021

Baukosten Konto 5030.01	CHF 500'000.00
Kantonsbeitrag Konto 6310.01	CHF 350'000.00

Finanzplan 2022

Baukosten Konto 5010.01	CHF 500'000.00
Kantonsbeitrag Konto 6310.01	CHF 350'000.00

Laut DRB 64 Art. 9 Abs. 1 legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31.12.2019 ein Bestand von CHF 8'961'976.13 ausgewiesen. Der Kostenstand per 31.12.2020 liegt erst per Ende 1. Quartal 2021 vor. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18).

Die Baukosten werden via Abschreibung der Nutzungsdauer dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

5. Arbeitsausführung

Für die Projektleitung ist Peter Ebnetter vom AWN zuständig. Die Baumeisterarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz vergeben.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2021/22 "Hang- und Bachverbau Alberti" sowie "Zufahrt LV Schiahorn" vom 10.02.2021 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 922'000.00 (Preisbasis Dezember 2020) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14030.01 Tiefbauten allgemeiner Haushalt) aktiviert. Die jährlichen Abschreibungen der aktivierten Restkosten werden über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207420 Lawinenverbauungen, Entnahme aus Spezialfinanzierung EK) dem Fonds für öffentliche und private Bauwerke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- AWN, Grundsatzentscheid vom 10.02.2021
- Projektmappe "Hang- und Bachverbau Alberti", DIAG Davoser Ingenieure AG, vom 19.02.2021, mit Bauerkklärung (zur Unterschrift)
- Projektmappe "Instandsetzung Stützmauern Büschalpweg", tur gmbh, vom 10.03.2021, mit Bauerkklärung (zur Unterschrift)
- Nutzungsvereinbarung (zur Unterschrift)

Mitteilung an

- Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart (inkl. Bauerkklärung)
- DIAG Davoser Ingenieure AG, buechi@diag-ing.ch
- tur gmbh, stoeri@tur.ch
- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch